

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG und

Treuhandvertrag

inklusive tealfondsspezifische Anhänge

Stand: November 2025

Legacy Investment Funds

AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion)

AIFM:



Administrator:



Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	Trinity Partners AG Städtle 17, FL-9490 Vaduz
Aufsichtsrat	Andreas Zogg
Verwaltungsrat:	JUDr. Matúš Gémeš Alexander Mehser
Geschäftsleitung	Alexander Mehser JUDr. Matúš Gémeš Markus Müller
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	Legacy Investment Funds
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit drei Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	11. Dezember 2018
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	n/a
Anlageberater:	n/a
Administrator:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwahrstelle:	Kaiser Partner Privatbank AG Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	Trinity Partners AG Städtle 17, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Zahl- und Informationsstelle für professionelle Anleger in Deutschland	Hauck Aufhäuser Lampe Privat AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz	LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz	Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich
Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.	
Vertriebsinformationen nach Art. 105 AIFMG sind im Treuhandvertrag des AIF sowie ergänzend in Ziffer 2 der Anlegerinformation 14.2 enthalten. Weiters können Anleger kostenlos Informationen über den AIF beim AIFM erhalten.	

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teifonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teifonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der Basisinformationsblätter (das „**PRIIP-KID**“) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teifonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teifonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 55 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teifonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.>

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;

- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 9 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teifonds erwerben.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur des AIFM/AIF	2
Die Organisationsstruktur des AIFM	2
Der AIF im Überblick	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	3
Inhaltsverzeichnis	6
1 Allgemeine Informationen	9
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	9
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	13
1 Allgemeine Bestimmungen	14
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF	14
Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teifonds	16
2 Die Organisation	16
Art. 3 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde	16
Art. 4 Rechtsverhältnisse	16
Art. 5 Der AIFM	16
Art. 6 Aufgabenübertragung	18
Art. 7 Anlageberater	18
Art. 8 Verwahrstelle	18
Art. 9 Primebroker	19
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF	19
3 Vertrieb	19
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	19
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger	20
4 Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen	22
Art. 13 Änderungen des Treuhandvertrages	22
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	22
Art. 15 Verschmelzung	22
Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	24
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen	24
5 Auflösung des AIF, seiner Teifonds und Anteilklassen	24
Art. 18 Im Allgemeinen	24
Art. 19 Beschluss zur Auflösung	25
Art. 20 Gründe für die Auflösung	25
Art. 21 Kosten der Auflösung	25
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	25
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	26

6	Bildung von Teifonds und Anteilsklassen.....	26
Art. 24	Bildung von Teifonds	26
Art. 25	Dauer der einzelnen Teifonds	26
Art. 26	Bildung von Anteilsklassen	26
7	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	27
Art. 27	Anlageziel.....	27
Art. 28	Anlagepolitik.....	27
Art. 29	Rechnungs-/Referenzwährung.....	27
Art. 30	Profil des typischen Anlegers	28
Art. 31	Zugelassene Anlagen	28
Art. 32	Nicht zugelassene Anlagen.....	28
Art. 33	Anlagegrenzen	28
Art. 34	Risikomanagement und Hebelfinanzierung.....	29
Art. 35	Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente	30
Art. 36	Verwendung von Benchmarks	36
Art. 37	Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	37
Art. 38	Begrenzung der Kreditaufnahme	37
Art. 39	Gemeinsame Verwaltung.....	38
8	VIII. Risikohinweise	38
Art. 40	AIF- bzw. teifondsspezifische Risiken	38
Art. 41	Allgemeine Risiken	38
9	Bewertung und Anteilsgeschäft	45
Art. 42	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	45
Art. 43	Ausgabe von Anteilen	45
Art. 44	Rücknahme von Anteilen.....	48
Art. 45	Umtausch von Anteilen.....	50
Art. 46	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen	51
Art. 47	Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)	52
Art. 48	Late Trading und Market Timing.....	52
Art. 49	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	53
Art. 50	Datenschutz	53
10	Kosten und Gebühren.....	54
Art. 51	Laufende Gebühren	54
Art. 52	Kosten zulasten der Anleger.....	58
11	Schlussbestimmungen.....	58
Art. 53	Verwendung des Erfolgs.....	58
Art. 54	Zuwendungen.....	59

Art. 55	Steuervorschriften	59
Art. 56	Informationen für die Anleger	61
Art. 57	Rechnungslegung	61
Art. 58	Berichte	61
Art. 59	Geschäftsjahr	61
Art. 60	Verjährung	62
Art. 61	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	62
Art. 62	Allgemeines	62
Art. 63	Inkrafttreten	62
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF		63
Anhang B: Teifonds im Überblick		64
B1	Teifonds 1: Legacy Investment Funds – Vision 2035	64
B2	Teifonds 2: Legacy Investment Funds – Origin	85
B3	Teifonds 3: Legacy Investment Funds – Vision 2030	103
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer		128
Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung		135

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die Trinity Partners AG als AIFM stellt den Anlegern des **Legacy Investment Funds** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“) verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)

Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)

Beim AIF bzw. seinen Teilfonds handelt es sich nicht um einen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 „Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und ausgewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Kapitel X des Treuhandvertrages „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Informationen für die Anleger“.

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag unter „Ausgabe von Anteilen“ sowie unter „Rücknahme von Anteilen“.

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.

2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)

n/a

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:

13. November 2025

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nach Massgabe des AIFMG zur Kenntnis zu bringen. Die FMA kann einer wesentlichen Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der Legacy Investment Funds (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft gegründet. Der AIFM hat der FMA am 30. November 2018 den Vertrieb angezeigt. Die zustimmende Mitteilung der FMA wurde dem AIFM am 11. Dezember 2018 zugestellt. Der AIF wurde am 11. Dezember 2018 in das liechtensteinische Handelsregister beim Amt für Justiz eingetragen. Der Treuhandvertrag inkl. Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ trat erstmals am 11. Dezember 2018 in Kraft.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 13. November 2025 der FMA angezeigt, welche die FMA mit Mitteilung vom 20. November 2025 zur Kenntnis nahm.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann auch beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbstständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl

von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teifonds umfassen kann. Die verschiedenen Teifonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teifonds investieren gemäss ihrer Anlagepolitik. Die Anlagepolitik eines jeden Teifonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF oder jeder seiner Teifonds bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „Teifonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teifonds sind allein die Anleger dieses Teifonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teifonds haftungsrechtlich getrennt. Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teifonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teifonds als eigener AIF zu betrachten. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teifonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teifonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teifonds beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit bestehende Teifonds auflösen und/oder neue Teifonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teifonds auflegen oder auflösen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teifonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teifonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeföhrten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds des Legacy Investment Funds.

Der AIF legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- Legacy Investment Funds – Vision 2035
- Legacy Investment Funds – Origin
- Legacy Investment Funds – Vision 2030

2 Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 Der AIFM

Trinity Partners AG (im Folgenden: „AIFM“), Städtle 17, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002.335.673-6.

Die Trinity Partners AG wurde am 16. Dezember 2009 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und im von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 225'000 Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Dieser Betrag wird laufend überprüft und angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er Vertriebsaktivitäten aus. Für die administrativen Tätigkeiten ist, wie in Art. 6 dargelegt, ein Administrator bestellt.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

a) **Aufsichtsrat**

Präsident: Andreas Zogg

a) **Verwaltungsrat**

Präsident: JUDr. Matúš Gémeš

Mitglieder Alexander Mehser

b) **Geschäftsleitung**

Vorsitzender: Alexander Mehser

Mitglieder: JUDr. Matúš Gémeš

Markus Müller

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist nicht delegiert.

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für die Teifonds fungiert der AIFM.

c) Administrator

Als Administrator für die Teifonds fungiert die IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan.

Der Administrator ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des Administrators beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle fungiert die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein (www.kaiserpartner.bank).

Die Kaiser Privatbank AG wurde 1977 als Vermögensverwaltungsgesellschaft gegründet und erhielt 1999 die Vollbanklizenz. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen im Private Banking und Portfolio Management für vermögende Privatkunden. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.kaiserpartner.bank bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung ("Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerten des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat gelegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF, soweit nicht in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ für einzelne Teilfonds bzw. Anteilsklassen anders bestimmt.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/r („Unterverwahrer“) im In- und Ausland übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Die für diesen AIF bzw. Teilfonds verwendeten Unterverwahrer (Hinterlegungsstellen) werden im Jahresbericht für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwaltungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

BDO (Liechtenstein) AG, Wahrstrasse 14, FL-9490 Vaduz

Der AIFM und der AIF haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

3 Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die

Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teifonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der Vertrieb der Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teifonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teifonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a. Kreditinstitute
 - b. Wertpapierfirmen
 - c. sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d. Versicherungsgesellschaften
 - e. Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f. Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g. Warenhändler und Warenderivate-Händler

- h. örtliche Anleger
 - i. sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
 3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

4 Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderungen des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA kann der Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

1. Verschmelzungen von:
 - a. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 - b. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 - c. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
2. Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäß Anwendung finden

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Der AIFM kann jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
 - die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
 - die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
 - am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
-

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a. die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b. weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teifonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teifonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teifonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teifonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teifonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teifonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teifonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teifonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teifonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a. die beteiligten AIF;
- b. die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c. den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- d. den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

5 Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Der AIFM ist jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilsklassen der Teilfonds aufzulösen.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträgerr (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF oder des betreffenden Teilfonds.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen

Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

6 Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit mit Anzeige an die FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wird entsprechend angepasst.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 26 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen..

Sie können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühr, der Mindestanlagesumme, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden

Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teifonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teifonds im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teifonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäß bewertet werden kann oder sich als unveräußerbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teifonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräußerbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

7 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teifondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das teifondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teifonds in Anhang B „Teifonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 29 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teifonds ist im Anhang B „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teifonds in alle Anlageklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teifonds im Überblick“.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teifonds werden in Anhang B „Teifonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im besten Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teifonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teifonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den geltenden Anlagegrenzen

1. Ein Teifondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teifondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.
4. Der AIF bzw. Teifonds darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ bzw. dem Kapitel „Anlagegrenzen“ in Anhang B „Teifonds im Überblick“ abweichen. Die Artikel 31 und 32 des Treuhandvertrages bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist entsprechend weiterhin Folge zu leisten.

Art. 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teifonds wird mithilfe der Commitment-Methode und Brutto-Methode unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teifonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teifonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teifonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teifonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teifonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teifonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teifonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teifonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teifonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teifonds des AIF Rechnung tragen.

Art. 35 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

a) Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment Methode oder mithilfe der Value-at-Risk Methode (VaR Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

b) Hebefinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebefinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto und der Commitment Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

c) Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds

ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teifonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teifonds des AIF Rechnung tragen.

d) **Derivative Finanzinstrumente**

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teifonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teifonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teifonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seine Teifonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seine Teifonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 dieses Bst. d, sofern sie die unter Ziffer 2 dieses Bst. d beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teifonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

e) **Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)**

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teifonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teifonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell

aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Der AIFM hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

f) Pensionsgeschäfte

Der AIFM darf sich für den AIF bzw. seine Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF bzw. die Teilfonds seinen/ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.
- Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF herangezogen werden.
- Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der AIF die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.>

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomangement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teifondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teifonds im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

g) Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomangement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomangement Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für „mark to model“-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes

der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäß massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilstiftung kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschließlich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;

- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäfts, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeföhrten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeföhrt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der neue AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	80
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	90
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teifonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teifonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teifonds erwerbbaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des AIF-Vermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des AIF-vermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teifonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nachfolgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 36 Verwendung von Benchmarks

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerteverordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teifonds als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teifonds zu messen. Der AIF bzw. die Teifonds werden aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die

Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Art. 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

Art. 38 Begrenzung der Kreditaufnahme

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden lit. b oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
 - b. Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehrungen Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe
-

- der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF bzw. seiner Teilfonds ändern.
- c. Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 39 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF bzw. seiner Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

8 VIII. Risikohinweise

Art. 40 AIF- bzw. teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 41 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger

Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilwert des AIF bzw. des Teifonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teifonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigter oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teifonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teifonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teifonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapier-pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

Der AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstatt-Index-Anbieter der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich der Benchmark erheblich oder fällt er weg, so muss für den Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds umzusetzen – auswirken.

Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden Teifonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teifonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräußert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräußerbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teifonds kann hierdurch einen Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Kreditrisiko

Risiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen besteht, die ein Kreditnehmer zu erbringen hat.

Ausfallrisiko

Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Sachwerte und Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teifonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teifondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Teifondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teifonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teifonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teifonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teifonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teifonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teifonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teifonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrer-Risiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teifonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teifonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teifonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teifonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung des Treuhandvertrags oder Auflösung des Teifonds

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teifonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teifonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungskriterium des Teifonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen

„Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teifonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den AIF bzw. für seine Teifonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen AIF bzw. Teifonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden AIF bzw. Teifonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden AIF bzw. Teifonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potenziellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- Physische Risiken: Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.
- Transitionsrisiken: Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen

führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teifonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Der AIFM/Portfoliooverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements sowie die Berücksichtigung dieser Risikoanalyse bei der Investitionsentscheidung.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für jeden Teifonds auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

9 Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teifonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teifonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teifonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF bzw. dessen Teifonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B „Teifonds im Überblick“ genannt.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF bzw. seiner Teifonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 43 Ausgabe von Anteilen

Bei geschlossenen Teifonds:

Anteile können bis zum Zeichnungsschluss des entsprechenden Closings gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, zuzüglich des

allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ im Detail beschrieben.

Ausgabepreise sowie die Höhe des maximalen Ausgabeaufschlags, der in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen erhoben wird, sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum entsprechenden Closing vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach dem entsprechenden Closing eingeht, so wird er für das folgende Closing vorgemerkt. Zwischen dem 1. Closing und dem Letzten Closing können weitere Closings eingerichtet werden. Der Zeitraum zwischen dem 1. und dem Letzten Closing ist auf 18 Monate beschränkt. Die Anzahl der weiteren Closings ist auf 5 beschränkt.

Ausgabepreise für die weiteren Closings und das Letzte Closing können sich aus einem für jedes Closing zu bestimmenden Referenzwert und einer ebenfalls für jedes Closing zu bestimmenden Prämie zugunsten des Teilfonds zusammensetzen.

Der Referenzwert kann entweder der Ausgabepreis des ersten Closings, der Ausgabepreis des zuletzt erfolgten Closings, oder ein aktueller Bewertungskurs des Teilfonds sein.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass der für ein Closing bestimmte Referenzwert zur Ungleichbehandlung mit Investoren aus früheren Closings führen wird, kann der gewählte Referenzwert durch eine aktuelle Bewertung des jeweiligen AIF ersetzt werden.

Die Prämie zugunsten des Teilfonds dient als Ausgleich für die abgelaufene Zeit zwischen den Closings bzw. zwischen dem Zeitpunkt der Referenzwertbildung und dem jeweiligen Closing und berücksichtigt neben dem Zins auch verschiedene Risiken.

Datum und Ausgabepreis (ggf. Referenzwert und Prämie) für jedes Closing sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Es gilt zu beachten, dass nach dem Finalen Closing der entsprechende Teilfonds geschlossen wird und die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum jeweiligen Closing sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Wert (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die durch die Sacheinlage zusätzlich anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 46 eingestellt werden.

Bei offenen Teilfonds:

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der das Anteilregister führenden Stelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Zeichnungsaufträge werden nur berücksichtigt, wenn der vollständig ausgefüllte, vorgesehene Zeichnungsschein sowie alle im Zeichnungsschein angegebenen zusätzlichen Dokumente bis zum Annahmeschluss bei der das Anteilregister führenden Stelle (siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“) eintreffen. Weiters ist der AIFM berechtigt, weiterführende Informationen oder Unterlagen einzuverlangen, bevor ein Zeichnungsauftrag berücksichtigt wird.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung des Zeichnungsbetrages muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag auf dem Konto des Teilfonds bzw. dem vom AIFM benannten Zeichnungskonto eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen. Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 des Treuhandvertrags eingestellt werden.

Art. 44 Rücknahme von Anteilen

Bei geschlossenen Teilfonds:

Bei einem geschlossenen Teifonds ist eine Rücknahme während der Laufzeit ausgeschlossen. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind zur Rücknahme von Fondsanteilen während der Laufzeit verpflichtet. Der AIF bzw. der jeweilige Teifonds wird durch Zeitablauf aufgelöst.

Mit Beschluss des AIFM kann die Laufzeit verkürzt oder verlängert werden. Die Details sind dem Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Schlusszahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Verwahrstelle in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Nettoliquidationserlöses wird der betreffende Anteil ungültig.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Bei offenen Teifonds:

Anteile eines Teifonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teifonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine **Kündigungsfrist bei Rücknahmen** besteht, ist diese Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn die dafür benötigte Liquidität geschaffen wurde. Dabei sind unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle zum selben Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindest-anlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmeveraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 46 des Treuhandvertrags.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 45 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen

nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teifonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teifonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C}{D \times E}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teifonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teifonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teifonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teifonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teifonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teifondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teifonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teifonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teifonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF bzw. seiner Teifonds kann in Anwendungsfällen von Art. 45 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 46 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teifonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teifonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teifonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teifonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teifonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teifonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdocumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teifonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teifonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teifonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 47 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

Art. 48 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teifonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teifonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 49 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 50 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der Trinity Partners AG unter www.trinitypartners.li.

10 Kosten und Gebühren

Art. 51 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungs- und Administrationsgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des jeweiligen Teifonds jährliche Gebühren gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühren werden auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teifondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teifonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Der AIFM kann Teile der Verwaltungs- und Administrationsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellengebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teifondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Es steht dem AIFM frei, für einen

oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teifonds unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

Anteilsregisterführungsaufwand:

Der AIFM stellt für die Verwaltung und Bearbeitung des Anteilsregisters eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teifonds berechnet, ggf. im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und jährlich ausgezahlt. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teifonds unterschiedliche Anteilsregisterführungsvergütungen festzulegen.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand Gebühren (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Teifonds belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teifonds wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teifonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF bzw. seiner Teifonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), PRIIP-KID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Abgaben aller Art;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seiner Teifonds (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblätter, etc.);
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teifondsvermögens des AIF erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teifonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;

- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teifonds vor-genommen werden können. Bezuglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seiner Teifonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teifonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seiner Teifonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equityilliquid Anlage auf dessenderen Anlageeignung für den AIF bzw. seiner Teifonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF bzw. den Teifonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Researchkosten
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seiner Teifonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teifonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teifonds bzw. dessen Zielanlagen;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG- /SRI-Report bzw. Ratings etc.).
- weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teifonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Service-Fee

Allfällige periodische Service-Fees für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle können Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdocumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb dem Halten und der Veräußerung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige

Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen), direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 52 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

11 Schlussbestimmungen

Art. 53 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus

Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teifonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teifonds bzw. der entsprechenden Anteilsklassaeusschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der realisierte Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.

Zwischenaußschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 54 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIF platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern pflichtgemäß im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF bzw. den Teifonds oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenzweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung des AIFM stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln

Art. 55 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF bzw. seine Teilfonds hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Sitzland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren

Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 56 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) und am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 57 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Fonds bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) [Alternativ: nach dem im EWR gültigen internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB)] unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des AIFMG und AIFMV.

Art. 58 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 59 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds und seiner Teilfonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr des Fonds bzw. der Teilfonds kann hiervon abweichen, was dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden kann.

Das Geschäftsjahr des Fonds und seiner Teilfonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 60 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 62 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 63 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 24. November 2025 in Kraft.

Vaduz, 20. November 2025

Der AIFM:

Trinity Partners AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	Trinity Partners AG Städtle 17, FL-9490 Vaduz
Aufsichtsrat	Andreas Zogg
Verwaltungsrat:	JUDr. Matúš Gémeš Alexander Mehser
Geschäftsleitung	Alexander Mehser JUDr. Matúš Gémeš Markus Müller
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	Legacy Investment Funds
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit drei Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	11. Dezember 2018
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
Portfolioverwaltung:	n/a
Anlageberater:	n/a
Administrator:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwahrstelle:	Kaiser Partner Privatbank AG Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	Trinity Partners AG Städtle 17, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li
Zahl- und Informationsstelle für professionelle Anleger in Deutschland	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz	LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz	Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Der Vertrieb des AIF bzw. seiner Teilfonds an Privatanleger ist nicht gestattet. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Teifonds im Überblick

B1 Teifonds 1: Legacy Investment Funds – Vision 2035

B1.1 Der Teifonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teifonds		
Anteilsklasse ¹	-A-	-B-	-MH-
ISIN-Nummer	LI0451136282	LI0451136290	LI1500423457
Valoren-Nummer	45.113.628	45.113.629	150042345
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Geplante Dauer des Teifonds	Unbeschränkte Dauer		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teifonds	Euro (EUR)		
Referenzwährung der Anteilsklassen ²	Euro (EUR)		
Mindestanlage ³	EUR 100'000.-- oder Gegenwert		
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--		
Erstzeichnungstag	26. Juni 2019	25. September 2020	31. Dezember 2025
Liberierung (erster Valuta-Tag)	28. Juni 2019	30. September 2020	offen
Bewertungstag (T)	per 31. Dezember		
Bewertungsintervall	einmal jährlich ⁴		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Annahmeschluss Zeichnungen (T-90)	jeweils 90 Kalendertage vor dem Bewertungstag ⁵		
Annahmeschluss Rücknahmen (T-10 Monate)	Kündigungsfrist von 10 Kalendermonaten auf Ende des Rechnungsjahres ⁶		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+150) ⁷	Bis zu 150 Kalendertage nach dem Bewertungstag		
Lock-Up ⁸	Kein Lock-Up	31.12.2025	31.12.YYYY
Rundung ⁹	WRG 0,01	WRG 0,01	WRG 0,01
Stückelung	Keine	2 Dezimalstellen	
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Führung des Anteilsregisters	Verwahrstelle		AIFM
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahrs	31. Dezember 2019		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend		

1 Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

2 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teifonds berechnet werden.

3 Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Ziffer 10.2 „Vertrieb“ beschrieben.

4 Mit Beschluss des AIFM dürfen jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden (vgl. Ziffer 10.6 und Art. 29)

5 Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichten werden.

6 Mit Beschluss des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

7 Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist.

8 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Mit Beschluss des AIFM kann die Lock-Up Periode einmalig um bis zu 3 Jahre verlängert oder verkürzt werden.

9 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teifonds		
Anteilsklasse	-A-	-B-	-MH-
Professionelle Anleger	Zulässig		
Privatanleger	Nicht zulässig		

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teifonds		
Anteilsklasse	-A-	-B-	-MH-
Max. Ausgabeaufschlag	5%	3%	3%
Max. Rücknahmearabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teifonds ¹⁰	5%	5%	5%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a		

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teifonds^{11,12}

	Anteilsklassen des Teifonds		
Anteilsklasse	-A-	-B-	-MH-
Max. Verwaltungsgebühr ¹⁰	2.00% p.a.	2.00% p.a.	2.00% p.a.
Max. Administrationsgebühr ¹⁰	0.20% p.a. oder min. CHF 20'000.-- p.a. zzgl. CHF 3'500.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr ¹⁰	0.15% p.a. oder min. CHF 10'000.-- p.a.		
Max. Anteilsregistergebühr	n/a		0.065%
Performance-Fee	20%	25%	n/a
Carried Interest	n/a	n/a	20%
Hurdle Rate	Nein	3% für Performance-Fee	Nein
High Watermark	Ja	Ja	keine

Verwendung von Benchmarks

	Anteilsklassen des Teifonds		
Anteilsklasse	-A-	-B-	-MH-
Benchmark	Der Teifonds verwendet keinen Benchmark		

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teifonds nicht delegiert.

B1.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger fungiert der AIFM.

¹⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

¹¹ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Art. 53 (Steuervorschriften) und Art. 48 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teifonds) des Treuhandvertrags.

¹² Im Falle der Auflösung des Teifonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B1.2.3 Administrator

Als Administrator für diesen Teifonds fungiert die IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan.

B1.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.5 Führung des Anteilsregisters

Das Anteilsregister wird für die Anteilklassen „A“ und “B“ durch die Verwahrstelle geführt, für Anteilkategorie „C“ durch den AIFM.

B1.6 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teifonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, beauftragt.

B1.7 Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teifonds:

Anlagegrundsätze des Teifonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B1.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 3.0 < 2.1
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% auf Stufe des Teifonds (siehe auch Ziffer B1.8.5.3)
Derivative Finanzinstrumente	Der Teifonds darf Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	12 Monate nach Liberierung des Teifonds

B1.7.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Legacy Investment Funds - Vision 2035 besteht vor allem im Erzielen eines möglichst hohen Kapitalzuwachses durch Investitionen in Private-Equity-Anlagen jeglicher Art (vgl. Ziffer B1.7.2). Dazu werden für den Teifonds die im Rahmen seiner Anlagepolitik zulässigen Anlagen erworben und veräußert. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teifonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. Soweit für den Teifonds in Ziffer B1.7.1 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.8. Es kann nicht garantiert werden, dass der AIF das Anlageziel erreichen wird.

Um das Anlageziel zu erreichen kann der Teilfonds Anlagen in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters bzw. des AIFM für die Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds besonders eignen (z.B. Anlagen in den Branchen Maschinenbau, Salzgewinnung, Cyber Security, Biokraftstoffe, Fahrzeugbau mit Wasserstoffantrieb, etc.) vorgenommen werden. Bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens des AIFM nach Anlagentypen, Wertpapierarten, Währungen, geografischen Lokationen, Laufzeiten, Branchen usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen direkt oder indirekt in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, Genussscheine, Aktien mit Warrants, Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.) von Emittenten weltweit sowie in Einlagen (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten) bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist.

Es ist es dem Teilfonds gestattet, sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt („Zielfonds“) in Private Equity Investments, Partnership Investments, Private Equity Holdinggesellschaften oder in andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung (zusammen als „Private Equity Anlagen“ bezeichnet) zu investieren. Dabei dürfen für den Teilfonds Anlagen in allen Finanzierungsstadien (vgl. Ziffer B1.7.2.2) vorgenommen werden. Es ist dem Teilfonds insbesondere gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.8 sein Vermögen in eine einzelne Private Equity Anlage oder in Anteile (bzw. Aktien) eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen anzulegen.

Ferner kann der Teilfonds sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt [(im Wege des Erwerbs von Anteilen an Immobiliengesellschaften (vgl. Ziffer B1.7.2.4)] in slowakische Immobilien und Immobilienprojekte investieren. Es ist dem Teilfonds insbesondere gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.8, sein Vermögen in eine einzelne Immobilie bzw. Immobiliengesellschaft und/oder in eine einzige Immobilienfinanzierungs-transaktionen anzulegen.

Zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Volatilitäten, Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer VI des Treuhandvertrages eingehalten werden.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B1.8 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den *Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite* sind Punkt B1.10.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Private Equity Anlagen beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Teilfonds ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer. B1.10 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potenziellen Risikofaktoren ist.

B1.7.2 Begriffsbestimmungen

B1.7.2.1 Definition Private Equity

Private Equity zählt zur Kategorie der alternativen Anlagen. Private Equity-Anlagen erfolgen vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlageinstrumente. Bei Private Equity beteiligen sich Investoren am Eigenkapital wachstumsstarker Unternehmen, um im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg zu partizipieren. Anlagen mit Private Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierte Wertpapiere) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private Equity Anlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist. Dem überdurchschnittlichen Risiko dieser Anlageform können potenziell überdurchschnittliche Erträge gegenüberstehen.

Anlagen mit Private Equity-Charakter sind in der Regel wenig liquide, d.h. die kurzfristige Veräußerung dieser Anlagen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein.

B1.7.2.2 Finanzierungsstadien Private Equity

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik im Private Equity-Bereich können eine oder mehrere der drei nachstehenden Kategorien von Finanzierungsstadien angewendet werden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

a) Venture Capital

Die Anlage in Form von Venture Capital umfasst Vermögensanlagen in Unternehmensgründungen oder in Gesellschaften, die eine neue Geschäftsidee verwirklichen wollen. Dabei lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden:

- Gründungs- bzw. Entwicklungsphase (Seed);
- Frühes Entwicklungsstadium (Early Stage); und
- Spätphase (Later Stage).

b) Spezialsituationen (Special Situationen)

Bei Anlagen in Spezialsituationen handelt es sich im Allgemeinen um Anlagen in etablierte Unternehmen. Häufig sind dies Unternehmen, die sich in speziellen Finanzierungsumständen befinden, sei es, dass sie kurz vor einem Börsengang stehen, kürzlich an die Börse gegangen sind oder sich in einer Krise oder in einem Restrukturierungsprozess befinden. Diese Anlagen erfolgen oft in der Form von nachrangigem Kapital.

c) Buyout-Anlagen

Buyout-Anlagen sind Anlagen, die auf die Übernahme der Kontrolle des betreffenden Unternehmens gerichtet sind. Häufig wird im Rahmen dieser Anlagen das Management des betreffenden Unternehmens am Eigenkapital beteiligt (sog. Management Buyout). Die Übernahme des Unternehmens kann oft auch mittels eines wesentlichen Anteils an zur Verfügung gestelltem Fremdkapital erfolgen (sog. Leveraged Buyout).

B1.7.2.3 Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen)

Es ist es dem Fonds gestattet sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in die Vermögensklasse „Private Equity“ zu investieren. Dabei können Anlagen in folgenden Beteiligungsformen erfolgen:

a) Partnership Investment

Partnership Investment ist eine direkte Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Investments zu investieren.

b) Private Equity Holdinggesellschaft

Private Equity Holdinggesellschaft ist eine direkte Beteiligung an einer Körperschaft bzw. anderen nach anwendbarem Recht rechtlich selbständigen juristischen Person, wie z.B. einem

Trust, die direkt oder indirekt Private Equity Investments oder Partnership Investments hält und die von den Zielfonds nicht beherrscht werden oder sofern sie von diesen beherrscht werden, diese Beherrschungsverhältnisse lediglich passiv bestehen (vgl. „Zwischen-Holding“).

c) **Private Equity Investment**

Private Equity Investment ist eine direkte Beteiligung in Form von Aktien-, Hybrid- oder Fremdkapital an einer Gesellschaft, die Finanzierungsbedürfnisse mit Private Equity Charakter haben.

d) **Zwischen-Holding**

Zwischen-Holding ist eine direkt oder indirekt beherrschte Kapitalgesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Anlagen zu investieren.

e) **Mezzanine Finanzierungsformen**

Mezzanine Finanzierungsformen sind eine Mischung aus Eigenkapital- und Fremdkapitalfunktionen. Mezzanine-Kapital kann eigenkapitalähnlich (sog. Equity Mezzanine) in Form von Genussrechten, wertpapierverbrieften Genussscheinen oder stillen Beteiligungen begeben werden. Möglich sind darüber hinaus Wandel- und Optionsanleihen. Mezzanine-Kapital, das in Form von nachrangigen, partiarischen Darlehen oder Gesellschafterdarlehen gewährt wird, besitzt hingegen Fremdkapitalcharakter und ist in der Regel bilanziell als Verbindlichkeit zu erfassen (sog. Debt Mezzanine).

B1.7.2.4

Immobiliengesellschaften

Der AIFM kann für und im Namen des Teilfonds Immobiliengesellschaften eröffnen und betreiben. Jede Immobiliengesellschaft muss jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden und einer Einflussnahme durch den AIFM unterliegen. Die Einflussnahme kann insbesondere aus der Kontrolle der Zahlungsströme und/oder der alleinigen Gesellschafterstellung resultieren.

Bei einer Investition in eine Immobiliengesellschaft beteiligt sich der Anleger indirekt an der Finanzierung eines konkreten Immobilien-projekts und wird Miteigentümer. Die Gelder der Anleger bilden dabei das Eigenkapital, das Fremdkapital wird in Form einer Hypothek bei einer Bank aufgenommen. Die Anleger werden Mitunternehmer und sind dadurch nicht nur am Ertrag, sondern auch an möglichen Verlusten beteiligt. Die Haftung ist jedoch auf das investierte Kapital beschränkt. Im Gegensatz zu offenen Immobilienfonds, welche ihr Vermögen in ein möglichst breites Portfolio anlegen, investiert eine Immobiliengesellschaft meistens in ein (bzw. wenige) konkrete(s) Projekt(e).

Durch die Zwischenschaltung von Immobiliengesellschaften können vorteilhafte rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sein.

B1.7.3 Rechnungswährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B2.1 dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teifonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teifonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teifonds optimal eignen.

B1.7.4 Profil des typischen Anlegers

Der Legacy Investment Funds – Vision 2035 eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein opportunistisch verwaltetes Portfolio mit Hauptfokus „Private Equity“ investieren möchten. Die Anleger sollten die besonderen Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity, der Langfristigkeit der Anlage aufgrund eingeschränkter Liquidität und der Risiken von Private Equity Anlagen im Ausland beachten. Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Legacy Investment Funds – Vision 2035 zu investieren.

B1.8 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teifonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.8.1 Zugelassene Anlagen

Der Teifonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teifonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teifonds bestehen aus:

B1.8.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörsche eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;

1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank ein-geräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B1.8.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.1 oben anlegen;
- b) Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), denen Anlagen gemäss Ziffer B1.8.1.1 oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Dokuments Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, fondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach dem liechtensteinischen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) qualifizieren oder nicht;

- c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B1.8.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B1.8.1.3 Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen:

- a) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- b) Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.), die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- c) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- d) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- e) Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.), die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- f) Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen) gemäss Zif. B1.7.2.3;
- g) Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
- h) Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
- i) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B1.8.1.3 litt. a - d zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.
- j) andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung, insbesondere im Bereich der Firmenfinanzierung (Private Equity).

B1.8.1.4 Anlagen in Immobilien, Immobiliengesellschaften und ähnliche Anlagen

- a) Bebauten Grundstücke;
- b) Unbebauten Grundstück;
- c) Baurechten sowie Rechten in der Form des Wohnungseigentums, Miteigentums und Baurechts;

- d) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften;
- e) Anleihen, welche der Finanzierung von Immobilienprojekten dienen;
- f) Gewährung von Mezzaninkapital, oder nachrangigen Darlehen im Bereich der Immobilienfinanzierung.

B1.8.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B1.8.1.6 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.8.1.7 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B1.8.1.8 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B1.8.1.9 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B1.8.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.8.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

- B1.8.3.1 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches);
- B1.8.3.2 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B1.8.3.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B1.8.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B1.8.4.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;
- B1.8.4.2 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.3 (Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen) anlegen, die nicht kotiert sind oder nicht an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- B1.8.4.3 bis insgesamt 100% des Vermögens dürfen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investiert werden;
- B1.8.4.4 der AIFM darf bis insgesamt 100% seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;
- B1.8.4.5 die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospektien auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch der Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien/Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;
- B1.8.4.6 der Teilfonds darf unbeschränkt, unter Inanspruchnahme von Darlehen oder Krediten gemäss Ziffer B1.7.4.3, in Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.4 (Anlagen in Immobilien, Immobiliengesellschaften und ähnliche Anlagen) investieren;
- B1.8.4.7 der Teilfonds darf unbeschränkt in eine einzige Immobilie, Immobiliengesellschaft oder ähnliche Anlage investieren;

- B1.8.4.8 der Teilfonds darf auf Stufe des Teilfondsvermögens zu Anlagezwecken und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb von Immobilienobjekten bis zu 20% seines Nettofondsvermögens Darlehen oder Kredite zu marktkonformen Bedingungen bei der Verwahrstelle oder bei Dritten aufnehmen; Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Hypotheken, Darlehen, etc.) auf Stufe der Immobiliengesellschaften zulässig. Dabei gelten die in der Immobilienbranche üblichen Belehnungswerte;
- B1.8.4.9 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.
- B1.8.5 Begrenzung der Kreditaufnahme**
Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:
- B1.8.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.8.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.8.5.2 Der Teilfonds darf auf Stufe des Teilfondsvermögens sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.7 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“). Die Kreditaufnahme des Teilfonds gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann. Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Kredite, Darlehen, etc.) auf Stufe der Private Equity Anlagen zulässig. Dabei gelten die branchenüblichen Belehnungswerte.
- B1.8.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.
- B1.8.5.4 Ziffer B1.8.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.9 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag bzw. am Sonderbewertungstag bzw. Sonder-NAV (vgl. Art. 29 des Treuhandvertrages) auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils am Teifonds oder einer Anteilsklasse des Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des Teifonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Teifonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Vermögen des Teifonds wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.9.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.9.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B1.9.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.9.4 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.9.5 OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.
- B1.9.6 Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.9.7 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

- B1.9.8 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert, abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann, bewertet.
- B1.9.9 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teifonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teifonds umgerechnet

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teifonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teifonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.10 Risiken und Risikoprofile des Teifonds

B1.10.1 Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger evtl. den ursprünglich in den Teifonds investierten Betrag nicht zurück erhalten.

Die Risiken dieses Teifonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des [Legacy Investment Funds – Vision 2035](#) in Beteiligungs- und Forderungspapiere besteht bei diesem Teifonds sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund der Möglichkeit sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments, Private Equity Holdinggesellschaften sowie in andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung (zusammen als „[Private Equity Anlagen](#)“ bezeichnet) zu investieren besteht bei diesem Teifonds zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko. **Es besteht durchaus ein Risiko des Totalverlusts, denn Private Equity stellt haftendes, wirtschaftliches Eigenkapital dar, welches ohne Kreditsicherheiten vergeben wird und das unternehmerische Risiko voll mitträgt. Eine Investition in Anteile des Teifonds ist somit nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Totalverlust hinnehmen könnten.**

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

[bei Artikel 6 – hohes Risiko] Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teifonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

[bei Artikel 8 – mittleres Risiko] Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken wird gesamthaft als moderat eingeschätzt, da aufgrund der Berücksichtigung spezifischer Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Investments der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten reduziert wird.

[bei Artikel 9 – geringes Risiko] Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt gesamthaft keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite des Teifonds, da aufgrund der nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss der diversen kontroversen Sektoren eine Auswirkung der Risiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten erheblich reduziert werden kann.

Für die vom Teifonds getätigten Anlagen in privaten Unternehmen ([Private Equity Anlagen](#)) besteht i.d.R. kein öffentlicher Markt. Deren Aktien bzw. Anteile sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zum Anschaffungswert und zur Bewertung erhebliche Kurs- bzw. Preisunterschiede entstehen, welche dann als Verluste realisiert werden können.

Es gilt zu beachten, dass es dem [Legacy Investment Funds - Vision 2035](#) gestattet ist, auf Stufe des Teifondsvermögens sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehrungen für höchstens **20% seines Vermögens Kredite** zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Kredite, Darlehen, etc.) auf Stufe der Private Equity Anlagen zulässig. Dabei gelten die in der Branche üblichen Belehnungswerte. In dem Umfang als die Kapitalgesellschaften (Zweckgesellschaften) Fremdkapital aufnehmen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Ferner darf der Teifonds bis insgesamt 100% seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vom AIFM selbst verwaltet werden, investieren. Ferner gilt es zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teifonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkten abweichen kann.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) erfolgt i.d.R. nur einmal im Jahr. Bei der Rücknahme von Anteilscheinen der Anteilsklasse „-A“ besteht eine **Kündigungsfrist von 10 Kalendermonaten auf Ende des Rechnungsjahres**. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teifonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist i.d.R. nicht möglich. Es gilt zudem zu beachten, dass für die Anteilsklasse „-B“ ein Lock-Up besteht. Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden

erst nach Ablauf der Sperrfrist **(31.12.2024)** und unter Einhaltung der **Kündigungsfrist von 10 Kalendermonaten auf Ende des Rechnungsjahres** entgegengenommen und abgerechnet. **Danach besteht bei der Rücknahme von Anteilscheinen eine Kündigungsfrist von 10 Kalendermonaten auf Ende des Rechnungsjahres.** Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teifonds ist nicht möglich.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Legacy Investment Funds – Vision 2035** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Legacy Investment Funds – Vision 2035** eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem langfristigen Zeithorizont.

Die Anleger des **Legacy Investment Funds – Vision 2035** werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teifondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Treuhandvertrag detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.

Des Weiteren bestehen folgende fondspezifische Risiken. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen teifondsspezifischen Risiken ist:

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen anstehen. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist. Der Portfolioverwalter wird bei der Identifikation, Prüfung und/oder Auswahl der Beteiligungen an Unternehmen grösstmögliche Sorgfalt anwenden, um das Ziel des Teifonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, dass insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen geeignete Unternehmen gefunden werden und diese sich erwartungsgemäss entwickeln. Bei den finanzierten Unternehmen kann es sich um Seed-, Early-Stage- und Wachstumsunternehmen mit entsprechenden Insolvenzrisiken handeln, die meistens zum Zeitpunkt der Investition noch Verluste schreiben. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Unternehmen nicht wie erwartet umsetzen lassen oder entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt. Daher sind Private Equity bzw. Venture Capital Investitionen entsprechend risikobehaftet.

Unternehmensbewertungen unterliegen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrössen, so dass eine verlässliche Prognose über den Verlauf eines Unternehmens und somit auch dieser Vermögensanlage nicht möglich ist. Insbesondere Informationen über kleinere Unternehmen sind in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Unternehmen mindern oder ganz aufzehren. Sollten

mehrere Unternehmen, an denen der Teifonds beteiligt ist, insolvent werden, können auch die Anteile des Teifonds wertlos werden. Im Extremfall kann es bei einer Beteiligung am Teifonds auch zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.

Der wesentliche Teil der Rückflüsse an die Anleger wird bei Private Equity-Investitionen aus den Verkäufen von Unternehmensanteilen generiert. Die erzielbaren Veräußerungserlöse können gegenüber den Erwartungen auch niedriger ausfallen. Die tatsächlich erzielbaren Veräußerungserlöse sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, z.B. von der allgemeinen konjunkturellen Situation, den Marktverhältnissen spezifischer Branchen (**z.B. Maschinenbau**), ggf. von Wechselkursverhältnissen oder der Ertragslage sowie den zukünftigen Aussichten des jeweiligen Unternehmens. Zeitpunkt und Höhe der erzielbaren Veräußerungserlöse können grossen Schwankungen unterliegen. Somit ist es auch denkbar, dass Rückflüsse aus Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen später erfolgen und/oder geringer ausfallen als erwartet. Dies würde das Ergebnis für die Anleger entsprechend negativ verändern. Im Extremfall können auch alle Beteiligten wertlos/unverkäuflich sein.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligung ergeben

Die für den AIF bzw. die Zielfonds erworbenen Beteiligungen an Gesellschaften sind häufig wenig liquide, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann.

Die Anlage in Anteile des [Legacy Investment Funds – Vision 2035](#) sollte als langfristige Anlage getätigt werden.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmäßig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielfonds bzw. auf die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfälligen formellen Testate verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung ihrer Beteiligungen an diesen Zielfonds - unter Umständen auf Basis einer unzureichender Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Risiken bei indirekten Investitionen

Durch die Einschaltung von Gesellschaften durch den AIF bzw. Zielfonds können Kosten entstehen, welche die erzielbare Rendite mindern können. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinandergeschalteten Gesellschaften zu einer Mehrfachbelastung führen.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte

Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Juristische Risiken

Der AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des AIF von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und Gerichtsstand in Liechtenstein. Die Durchsetzung eventueller Ansprüche aus Unternehmensbeteiligungen oder Rechtsstreitigkeiten können schwieriger und/oder erheblich kostenintensiver oder auch ganz verwehrt werden.

Steuerrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigten werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, der Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrags zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der für den Teilfonds maximale Leverage nach der Brutto-Methode beträgt **3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der **Commitment-Methode** grundsätzlich **unter 2.1** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt. Der für den Teilfonds maximale Leverage nach der Commitment-Methode beträgt 2.1.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.10.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 41 des Treuhandvertrags.

B1.11 Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Zusätzlich können weitere Kosten, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Kauf und der Verwaltung der einzelnen Immobilien und Immobilien-gesellschaften entstehen, aus dem Vermögen des Teifonds erstattet werden.

B1.12 Performance-Fee

B1.12.1 Performance-Fee der Anteilsklasse -A-

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilsklasse zu erhalten.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag (inkl. allfälliger Sonder-NAVs) auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der **Anteilsklasse -A-** ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis der **Anteilsklasse -A-** über der High Watermark liegt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet die Anteilsklasse des Teifonds Wertebusen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der **Anteilsklasse -A-** nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird jährlich einmal nachträglich ausgezahlt.

B1.12.2 Performance-Fee der Anteilsklasse -B-

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilsklasse zu erhalten, sofern die Wertentwicklung des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse die Hurdle Rate gemäss Anhang B „Teifonds im Überblick“ übersteigt.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der **Anteilsklasse -B-** ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilwert der Anteilsklasse kumulativ über der Hurdle Rate und über der High Watermark liegt. Die in einem Geschäftsjahr gemäss Anhang B1.1 des Treuhandvertrages abgegrenzte Performance-Fee wird bei einem Rückgang des Anteilwertes der **Anteilsklasse -B-** entsprechend wieder aufgelöst.

Während der gesamten Lock-up Periode ist die **Hurdle Rate 15%**, d.h. eine Auszahlung erfolgt ab einem NAV grösser als EUR 1'150.--. Eine allfällige Performance-Fee wird am Ende der Lock-Up-Periode auf Basis der Anzahl

umlaufender Anteile berechnet und nachträglich ausbezahlt. Anschliessend erfolgt eine jährliche Ausbezahlung analog zu Anteilsklasse -A-.

B1.12.3 Carried Interest der Anteilsklasse -MH-

Der AIFM ist berechtigt, einen Carried Interest in Höhe von 20 % auf den realisierten Überschuss der Anleger zu erhalten, nach vollständiger Rückzahlung des eingezahlten Kapitals an die Anleger.



Die Auszahlung des Carried Interest erfolgt ausschliesslich aus den Ausschüttungen an die Anleger, sowie bei Liquidation des Teifonds wie folgt:

1. Ausschüttungen an die Anleger (nach Rückzahlung des eingezahlten Kapitals) werden wie folgt verteilt:

- 80 % an die Anleger
- 20 % an den AIFM (Carried Interest)

2. Bei der Liquidation des Teifonds erfolgt zunächst die vollständige Rückzahlung des von jedem Anleger eingebrachten Kapitals (unter Berücksichtigung allfälliger vorzeitigen Ausschüttungen an die Anleger).

Sobald das investierte Kapital vollständig an die Anleger zurückgezahlt worden ist, wird der weitere Überschuss wie folgt verteilt:

- 80 % an die Anleger
- 20 % an den AIFM (Carried Interest)

Falls sich im Verlauf oder am Ende der Laufzeit des Teifonds herausstellt, dass ein Anleger nicht den vollen Kapitalbetrag zurückerhalten hat (z. B. wegen Verlusten in späteren Jahren), ist der AIFM zur anteiligen Rückzahlung des bereits erhaltenen Carried Interest verpflichtet.

Vaduz, 20. November 2025

Der AIFM:

Trinity Partners AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

B2 Teilfonds 2: Legacy Investment Funds – Origin

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teilfonds
Anteilkasse ¹	-EUR-
ISIN-Nummer	LI1116674600
Valoren-Nummer	111.667.460
SFDR-Klassifikation	Artikel 6
Geplante Dauer des Teilfonds	Unbeschränkte Dauer
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)
Mindestanlage ²	EUR 100'000.-- oder Gegenwert
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--
Erstzeichnungstag	28.06.2021
Liberierung (erster Valuta-Tag)	01.07.2021
Bewertungstag (T)	per 31. Dezember
Bewertungsintervall	einmal jährlich ³
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Annahmeschluss Zeichnungen (T-90)	jeweils 90 Kalendertage vor dem Bewertungstag ⁴
Annahmeschluss Rücknahmen (T-11 Monate)	Kündigungsfrist von 11 Kalendermonaten auf Ende des Rechnungsjahres ⁵
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+150) ⁶	Bis zu 150 Kalendertage nach dem Bewertungstag
Lock-Up ⁷	Kein Lock-Up
Rundung ⁸	WRG 0,01
Stückelung	Keine
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahrs	31. Dezember 2022
Erfolgsverwendung	Ausschüttend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilklassen des Teilfonds
Anteilkasse	-EUR-
Professionelle Anleger	Zulässig
Privatanleger	Nicht zulässig

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilklassen des Teilfonds
Anteilkasse	-EUR-
Max. Ausgabeaufschlag ⁹	5%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ⁹	5%

1 Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

2 Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Ziffer 10.2 „Vertrieb“ beschrieben.

3 Mit Beschluss des AIFM dürfen jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden (vgl. Ziffer 10.6 und Art. 29).

4 Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichten werden.

5 Mit Beschluss des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

6 Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist.

7 Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

8 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

9 Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a
--	-----

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teifonds^{10, 11}

	Anteilsklassen des Teifonds -EUR-
Anteilsklasse	
Max. Verwaltungsgebühr ⁹	2.00% p.a. oder min. EUR 50'000.-- p.a.
Max. Administrationsgebühr ⁹	0.20% p.a. oder min. CHF 20'000.-- p.a.
Max. Verwahrstellengebühr ⁹	0.15% p.a. oder min. CHF 10'000.-- p.a.
Performance-Fee	20%
Hurdle Rate	Nein
High Watermark	Ja

Verwendung von Benchmarks

	Anteilsklassen des Teifonds -EUR-
Anteilsklasse	
Benchmark	Der Teifonds verwendet keinen Benchmark

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teifonds nicht delegiert.

B2.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger fungiert der AIFM.

B2.2.3 Administrator

Als Administrator für diesen Teifonds fungiert die IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan.

B2.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz, aus.

B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teifonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, beauftragt.

B2.6 Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teifonds:

Anlagegrundsätze des Teifonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B2.6.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt

¹⁰ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Art. 53 (Steuervorschriften) und Art. 48 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teifonds) des Treuhandvertrags.

¹¹ Im Falle der Auflösung des Teifonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 3.0 < 2.1
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% auf Stufe des Teifonds (siehe auch Ziffer B2.7.5.3)
Derivative Finanzinstrumente	Der Teifonds darf Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	12 Monate nach Liberierung des Teifonds

B2.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des [Legacy Investment Funds - Origin](#) besteht vor allem im Erzielen eines möglichst hohen Kapitalzuwachses durch Investitionen in Private-Equity-Anlagen jeglicher Art (vgl. Ziffer B2.6.2). Dazu werden für den Teifonds die im Rahmen seiner Anlagepolitik zulässigen Anlagen erworben und veräußert. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teifonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. Soweit für den Teifonds in Ziffer B2.6.1 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B2.7. **Es kann nicht garantiert werden, dass der AIF das Anlageziel erreichen wird.**

Um das Anlageziel zu erreichen kann der Teifonds Anlagen in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters bzw. des AIFM für die Wertsteigerung des Vermögens des AIF besonders eignen. Bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens des AIFM nach Anlagentypen, Wertpapierarten, Währungen, geografischen Lokationen, Laufzeiten, Branchen usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Der Teifonds investiert sein Vermögen direkt oder indirekt in [Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente](#) (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, Genussscheine, Aktien mit Warrants, Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.) von Emittenten weltweit sowie in [Einlagen](#) (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten) bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist.

Es ist es dem Teifonds gestattet, sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt („Zielfonds“) in Private Equity Investments, Partnership Investments, Private Equity Holdinggesellschaften oder in andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung (zusammen als „[Private Equity Anlagen](#)“ bezeichnet) zu investieren. Dabei dürfen für den Teifonds Anlagen in allen Finanzierungsstadien (vgl. Ziffer B2.6.2.2) vorgenommen werden. Es ist dem Teifonds insbesondere gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B2.7 sein Vermögen in eine einzelne Private Equity Anlage oder in Anteile (bzw. Aktien) eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen anzulegen.

Zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen, Volatilitäten, Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer VI des Treuhandvertrages eingehalten werden.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B2.7 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den *Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite* sind Punkt B1.10.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Private Equity Anlagen beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Teilfonds ausdrücklich auf die allgemeinen und fonds-spezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer. B2.9 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potenziellen Risikofaktoren ist.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B2.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

B2.6.2 Begriffsbestimmungen

B2.6.2.1 Definition Private Equity

Private Equity zählt zur Kategorie der alternativen Anlagen. Private Equity-Anlagen erfolgen vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlageinstrumente. Bei Private Equity beteiligen

sich Investoren am Eigenkapital wachstumsstarker Unternehmen, um im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg zu partizipieren. Anlagen mit Private Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierte Wertpapiere) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private Equity Anlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist. Dem überdurchschnittlichen Risiko dieser Anlageform können potenziell überdurchschnittliche Erträge gegenüberstehen.

Anlagen mit Private Equity-Charakter sind in der Regel wenig liquide, d.h. die kurzfristige Veräußerung dieser Anlagen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein.

B2.6.2.2

Finanzierungsstadien Private Equity

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik im Private Equity-Bereich können eine oder mehrere der drei nachstehenden Kategorien von Finanzierungsstadien angewendet werden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

a) Venture Capital

Die Anlage in Form von Venture Capital umfasst Vermögens-anlagen in Unternehmensgründungen oder in Gesellschaften, die eine neue Geschäftsidee verwirklichen wollen. Dabei lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden:

- Gründungs- bzw. Entwicklungsphase (Seed);
- Frühes Entwicklungsstadium (Early Stage); und
- Spätphase (Later Stage).

b) Spezialsituationen (Special Situationen)

Bei Anlagen in Spezialsituationen handelt es sich im Allgemeinen um Anlagen in etablierte Unternehmen. Häufig sind dies Unternehmen, die sich in speziellen Finanzierungsumständen befinden, sei es, dass sie kurz vor einem Börsengang stehen, kürzlich an die Börse gegangen sind oder sich in einer Krise oder in einem Restrukturierungsprozess befinden. Diese Anlagen erfolgen oft in der Form von nachrangigem Kapital.

c) Buyout-Anlagen

Buyout-Anlagen sind Anlagen, die auf die Übernahme der Kontrolle des betreffenden Unternehmens gerichtet sind. Häufig wird im Rahmen dieser Anlagen das Management des betreffenden Unternehmens am Eigenkapital beteiligt (sog. Management Buyout). Die

Übernahme des Unternehmens kann oft auch mittels eines wesentlichen Anteils an zur Verfügung gestelltem Fremdkapital erfolgen (sog. Leveraged Buyout).

B2.6.2.3

Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen)

Es ist es dem Fonds gestattet sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in die Vermögensklasse „Private Equity“ zu investieren. Dabei können Anlagen in folgenden Beteiligungsformen erfolgen:

a) Partnership Investment

Partnership Investment ist eine direkte Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Investments zu investieren.

b) Private Equity Holdinggesellschaft

Private Equity Holdinggesellschaft ist eine direkte Beteiligung an einer Körperschaft bzw. anderen nach anwendbarem Recht rechtlich selbständigen juristischen Person, wie z.B. einem Trust, die direkt oder indirekt Private Equity Investments oder Partnership Investments hält und die von den Zielfonds nicht beherrscht werden oder sofern sie von diesen beherrscht werden, diese Beherrschungsverhältnisse lediglich passiv bestehen (vgl. „Zwischen-Holding“).

c) Private Equity Investment

Private Equity Investment ist eine direkte Beteiligung in Form von Aktien-, Hybrid- oder Fremdkapital an einer Gesellschaft, die Finanzierungsbedürfnisse mit Private Equity Charakter haben.

d) Zwischen-Holding

Zwischen-Holding ist eine direkt oder indirekt beherrschte Kapitalgesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Anlagen zu investieren.

e) Mezzanine Finanzierungsformen

Mezzanine Finanzierungsformen sind eine Mischung aus Eigenkapital- und Fremdkapitalfunktionen. Mezzanine-Kapital kann eigenkapitalähnlich (sog. Equity Mezzanine) in Form von Genussrechten, Wertpapierverbrieften Genussscheinen oder stillen Beteiligungen begeben werden. Möglich sind darüber hinaus Wandel- und Optionsanleihen. Mezzanine-Kapital, das in Form von nachrangigen, partiarischen Darlehen oder Gesellschafterdarlehen gewährt wird, besitzt hingegen Fremdkapitalcharakter und ist in der Regel bilanziell als Verbindlichkeit zu erfassen (sog. Debt Mezzanine).

Die diesem Teifonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

B2.6.3 Rechnungswährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B2.1 dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teifonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teifonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teifonds optimal eignen.

B2.6.4 Profil des typischen Anlegers

Der Legacy Investment Funds - Origin eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein opportunistisch verwaltetes Portfolio mit Hauptfokus „Private Equity“ investieren möchten. Die Anleger sollten die besonderen Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity, der Langfristigkeit der Anlage aufgrund eingeschränkter Liquidität und der Risiken von Private Equity Anlagen im Ausland beachten. Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Legacy Investment Funds - Origin zu investieren.

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teifonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teifonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teifonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B2.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teifonds bestehen aus:

B2.7.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörsche eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente

Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B2.7.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.1 oben anlegen;
- b) Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), denen Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.1 oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Dokuments Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, fondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach dem liechtensteinischem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) qualifizieren oder nicht;

- c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B2.7.1.3 Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen:

- a) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- b) Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.), die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- c) Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen) gemäss Ziffer B2.6.2.3;
- d) Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
- e) Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
- f) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B2.7.1.3 litt. a - d zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.
- g) andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung, insbesondere im Bereich der Firmenfinanzierung (Private Equity).

B2.7.1.4 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

- B2.7.1.5 Einlagen:**
Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- B2.7.1.6** Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;
- B2.7.1.7** Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;
- B2.7.1.8** Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B2.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

- B2.7.3.1** Direkte Investitionen in Immobilien
- B2.7.3.2** Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches).
- B2.7.3.3** Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B2.7.3.4** Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B2.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B2.7.4.1 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;
- B2.7.4.2 Der Teilfonds darf unbeschränkt in Anlagen gemäss Ziffer B2.7.1.3 ([Private Equity](#), [Private Equity Funds](#), [Funds of Private Equity Funds](#) und [ähnliche Anlagen](#)) anlegen, die nicht kotiert sind oder nicht an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- B2.7.4.3 bis insgesamt 100% des Vermögens dürfen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investiert werden;
- B2.7.4.4 der AIFM darf bis insgesamt 100% seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;
- B2.7.4.5 die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch der Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;
- B2.7.4.6 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.
- B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme**
- Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:
- B2.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B2.7.5.2 Der Teilfonds darf auf Stufe des Teilfondsvermögens sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“). Die Kreditaufnahme des Teilfonds gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern kann. Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Kredite, Darlehen, etc.) auf Stufe der Private Equity Anlagen zulässig. Dabei gelten die in der Branche üblichen Belehnungswerte.
- B2.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.
- B2.7.5.4 Ziffer B2.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teifonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag bzw. am Sonderbewertungstag bzw. Sonder-NAV (vgl. Art. 29 des Treuhandvertrages) auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils am Teifonds oder einer Anteilsklasse des Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des Teifonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Teifonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das Vermögen des Teifonds wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- B2.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B2.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B2.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B2.8.4 Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B2.8.1, Ziffer B2.8.2 und Ziffer B2.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B2.8.5 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

- B2.8.6** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B2.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.8** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind. Zudem können IPEV-Guidelines ("International Private Equity and Venture Capital Valuation") bei der Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmodelle zur Anwendung kommen;
- B2.8.9** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert, abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann, bewertet.
- B2.8.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teifonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teifonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teifonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen und dadurch eine angemessene Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teifonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teifonds

B2.9.1 Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teifonds investierten Betrag nicht zurück erhalten.

Die Risiken dieses Teifonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des [Legacy Investment Funds - Origin](#) in Beteiligungs- und Forderungspapiere besteht bei diesem Teifonds sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund der Möglichkeit sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments, Private Equity Holdinggesellschaften sowie in andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung (zusammen als „[Private Equity Anlagen](#)“ bezeichnet) zu investieren besteht bei diesem Teifonds zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko. **Es besteht durchaus ein Risiko des Totalverlusts, denn Private Equity stellt haftendes, wirtschaftliches Eigenkapital dar, welches ohne Kreditsicherheiten vergeben wird und das unternehmerische Risiko voll mitträgt. Eine Investition in Anteile des Teifonds ist somit nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Totalverlust hinnehmen könnten.**

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

[bei Artikel 6 – hohes Risiko] Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teifonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

[bei Artikel 8 – mittleres Risiko] Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken wird gesamthaft als moderat eingeschätzt, da aufgrund der Berücksichtigung spezifischer Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Investments der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten reduziert wird.

[bei Artikel 9 – geringes Risiko] Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt gesamthaft keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite des Teifonds, da aufgrund der nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss der diversen kontroversen Sektoren eine Auswirkung der Risiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten erheblich reduziert werden kann.

Für die vom Teifonds getätigten Anlagen in privaten Unternehmen ([Private Equity Anlagen](#)) besteht i.d.R. kein öffentlicher Markt. Deren Aktien bzw. Anteile sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die Veräusserung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zum Anschaffungswert und zur Bewertung

erhebliche Kurs- bzw. Preisunterschiede entstehen, welche dann als Verluste realisiert werden können.

Es gilt zu beachten, dass es dem [Legacy Investment Funds - Origin](#) gestattet ist, auf Stufe des Teifondsvermögens sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehrungen für höchstens **20% seines Vermögens** **Kredite** zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Kredite, Darlehen, etc.) auf Stufe der Private Equity Anlagen zulässig. Dabei gelten die in der Branche üblichen Belehnungswerte. In dem Umfang als die Kapitalgesellschaften (Zweckgesellschaften) Fremdkapital aufnehmen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Ferner darf der Teifonds bis insgesamt 100% seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vom AIFM selbst verwaltet werden, investieren. Ferner gilt es zu beachten, dass die Wertentwicklung des [Legacy Investment Funds - Origin](#) markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkten, in denen der Teifonds investiert, abweichen kann.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) erfolgt i.d.R. nur einmal im Jahr. Bei der Rücknahme besteht eine **Kündigungsfrist von 11 Kalendermonaten auf Ende des Rechnungsjahres**. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teifonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist i.d.R. nicht möglich.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtpportfolios in Anteile des [Legacy Investment Funds - Origin](#) zu investieren. Eine Investition in Anteile des [Legacy Investment Funds - Origin](#) eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem langfristigen Zeithorizont.

Die Anleger des [Legacy Investment Funds - Origin](#) werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teifondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Treuhandvertrag detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.

Des Weiteren bestehen folgende fondspezifische Risiken. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen teifondsspezifischen Risiken ist:

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

Der Portfolioverwalter wird bei der Identifikation, Prüfung und/oder Auswahl der Beteiligungen an Unternehmen grössstmögliche Sorgfalt anwenden, um das Ziel des Teifonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Gewähr

übernommen werden, dass insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen geeignete Unternehmen gefunden werden und diese sich erwartungsgemäss entwickeln. Bei den finanzierten Unternehmen kann es sich um Seed-, Early-Stage- und Wachstumsunternehmen mit entsprechenden Insolvenzrisiken handeln, die meistens zum Zeitpunkt der Investition noch Verluste schreiben. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Unternehmen nicht wie erwartet umsetzen lassen oder entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt. Daher sind Private Equity bzw. Venture Capital Investitionen grundsätzlich entsprechend risikobehaftet.

Unternehmensbewertungen unterliegen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrössen, so dass eine verlässliche Prognose über den Verlauf eines Unternehmens und somit auch dieser Vermögensanlage nicht möglich ist. Insbesondere Informationen über kleinere Unternehmen sind in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Unternehmen mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, insolvent werden, können auch die Anteile des Teilfonds wertlos werden. Im Extremfall kann es bei einer Beteiligung am Teilfonds auch zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.

Der wesentliche Teil der Rückflüsse an die Anleger wird bei Private Equity-Investitionen aus den Verkäufen von Unternehmensanteilen generiert. Die erzielbaren Veräußerungserlöse können gegenüber den Erwartungen auch niedriger ausfallen. Die tatsächlich erzielbaren Veräußerungserlöse sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, z.B. von der allgemeinen konjunkturellen Situation, den Marktverhältnissen spezifischer Branchen, ggf. von Wechselkursverhältnissen oder der Ertragslage sowie den zukünftigen Aussichten des jeweiligen Unternehmens. Zeitpunkt und Höhe der erzielbaren Veräußerungserlöse können grossen Schwankungen unterliegen. Somit ist es auch denkbar, dass Rückflüsse aus Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen später erfolgen und/oder geringer ausfallen als erwartet. Dies würde das Ergebnis für die Anleger entsprechend negativ verändern. Im Extremfall können auch alle Beteiligten wertlos oder unverkäuflich sein.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligung ergeben

Die für den AIF bzw. die Zielfonds erworbenen Beteiligungen an Gesellschaften sind häufig wenig liquide, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann.

Die Anlage in Anteile des [Legacy Investment Funds - Origin](#) sollte als langfristige Anlage getätigter werden.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmäßig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielfonds bzw. auf die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfälligen formellen Testate verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher

Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung ihrer Beteiligungen an diesen Zielfonds - unter Umständen auf Basis einer unzureichender Informationsgrundlage - vorzunehmen.

Risiken bei indirekten Investitionen

Durch die Einschaltung von Gesellschaften durch den AIF bzw. durch die Zielfonds können Kosten entstehen, welche die erzielbare Rendite des AIF mindern können. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinander geschaltete Gesellschaften entsprechend zu einer Mehrfachbelastung führen.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Juristische Risiken

Der AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des AIF von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und mit Gerichtsstand in Liechtenstein. Die Durchsetzung eventueller Ansprüche aus Unternehmensbeteiligungen oder Rechtsstreitigkeiten können ggf. schwieriger und/oder erheblich kostenintensiver erfolgen oder auch ganz verwehrt werden.

Steuerrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, der Portfoliooverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrags zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teifonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der für den Teilfonds maximale Leverage nach der Brutto-Methode beträgt **3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der **Commitment-Methode** grundsätzlich **unter 2.1** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt. Der für den Teilfonds maximale Leverage nach der Commitment-Methode beträgt 2.1.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B2.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 41 des Treuhandvertrags.

B2.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B2.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B2.11 Performance-Fee

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilsklasse zu erhalten.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag (inkl. allfälliger Sonder-NAVs) auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis der Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet die Anteilsklasse des Teilfonds Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird jährlich einmal nachträglich ausbezahlt.

Vaduz, 20. November 2025

Der AIFM:

Trinity Partners AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

B3 Teilfonds 3: Legacy Investment Funds – Vision 2030

B3.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teilfonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
ISIN-Nummer	LI1405480024	LI1405480032
Valoren-Nummer	140548002	140548003
SFDR-Klassifikation	Artikel 6	
Geplante Dauer des Teilfonds	31.12.2030 (Mit Beschluss des AIFM kann die Dauer um bis zu drei Jahre verkürzt oder verlängert werden)	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)	
	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage	EUR 100'000.- oder Gegenwert	CHF 100'000.- oder Gegenwert
Erstausgabepreis⁴		
1. Closing ⁴	EUR 1'000.--	CHF 1'000.--
2. Closing ⁴	offen ⁵	offen ⁵
3. Closing ⁴	offen ⁵	offen ⁵
4. Closing ⁴	offen ⁵	offen ⁵
5. Closing ⁴	offen ⁵	offen ⁵
6. Closing ⁴	offen ⁵	offen ⁵
7. Closing ⁴	offen ⁵	offen ⁵
Zeichnungsschluss		
1. Closing	20. Februar 2025 um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	20. Februar 2025 um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
2. Closing	offen ⁵	offen ⁵
3. Closing	offen ⁵	offen ⁵
4. Closing	offen ⁵	offen ⁵
5. Closing	offen ⁵	offen ⁵
6. Closing	offen ⁵	offen ⁵
7. Closing	offen ⁵ Der Zeichnungsschluss wird den Anlegern vor Beginn der Zeichnungsperiode mitgeteilt	offen ⁵ Der Zeichnungsschluss wird den Anlegern vor Beginn der Zeichnungsperiode mitgeteilt
Liberierung		
1. Closing	offen ⁵	offen ⁵
2. Closing	offen ⁵	offen ⁵
3. Closing	offen ⁵	offen ⁵
4. Closing	offen ⁵	offen ⁵
5. Closing	offen ⁵	offen ⁵
6. Closing	offen ⁵	offen ⁵
7. Closing	offen ⁵ Der Zeichnungsschluss wird den Anlegern vor Beginn der Zeichnungsperiode mitgeteilt	offen ⁵ Der Zeichnungsschluss wird den Anlegern vor Beginn der Zeichnungsperiode mitgeteilt
Bewertungstag (T)	per 31. Dezember	
Bewertungsintervall⁶	einmal jährlich	einmal jährlich
Rundung⁷	WRG 0,01	WRG 0,01
Stückelung	Keine	

1 Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

2 Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

3 Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Ziffer 10.2 „Vertrieb“ beschrieben.

4 Wird für ein Closing ein Referenzwert bestimmt, so kann dieser unter den in Art. 41 definierten Umständen durch eine aktuelle Bewertung des AIF ersetzt werden.

5 Zeitpunkt und Preis des Closings werden den Anlegern vor Beginn der Zeichnungsfrist mitgeteilt

6 Mit Beschluss des AIFM dürfen jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden (vgl. Ziffer 10.6 und Art. 29)

7 Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen.

Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember	
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2025	
Erfolgsverwendung	Ausschüttend	

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teifonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Nicht zulässig	Nicht zulässig

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teifonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Max. Ausgabeaufschlag	3%	3%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teifonds	n/a	n/a
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teifonds^{9,10}

	Anteilsklassen des Teifonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Max. Verwaltungsgebühr ⁸	2.00% p.a.	2.00% p.a.
Max. Administrationsgebühr ⁸	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse	
Max. Verwahrstellengebühr ⁸	0.15% p.a. oder min. CHF 10'000.-- p.a.	
Performance-Fee	25%	25%
Hurdle Rate	5% p.a. für Performance-Fee	5% p.a. für Performance-Fee
High Watermark	Ja	Ja

Verwendung von Benchmarks

	Anteilsklassen des Teifonds	
Anteilsklasse	-EUR-	-CHF-
Benchmark	Der Teifonds verwendet keinen Benchmark	

B3.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B3.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teifonds nicht delegiert.

B3.2.2 Vertriebsträger

Als Vertriebsträger fungiert der AIFM.

⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁹ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Art. 53 (Steuervorschriften) und Art. 48 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Teifonds) des Treuhandvertrags.

¹⁰ Im Falle der Auflösung des Teifonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B3.2.3 Administrator

Als Administrator für diesen Teifonds fungiert die IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan.

B3.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

B3.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, FL-9490 Vaduz, aus.

B3.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teifonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, beauftragt.

B3.6 Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teifonds:

Anlagegrundsätze des Teifonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B3.6.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)	
Brutto-Methode	< 3.0
Netto-Methode	< 2.0
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 80% auf Stufe des Teifonds (siehe auch Ziffer B3.7.5.3)
Derivative Finanzinstrumente	Der Teifonds darf Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe	
Securities Borrowing	Nein
Securities Lending	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	12 Monate nach Liberierung des Teifonds

B3.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des **Legacy Investment Funds – Vision 2030** besteht hauptsächlich darin, durch direkte und indirekte Anlagen in Private-Equity-Anlagen jeglicher Art, insbesondere in den Branchen Maschinenbau, Biokraftstoffe, Wasserstoffmobilität, Bergbau, Cybersicherheit, sowie Immobiliengesellschaften und Immobilien-Aktiengesellschaften (REITs) sowie durch Immobilienfinanzierungstransaktionen (vgl. Ziffer B3.6.2), mit Fokus auf den CEE Raum einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teifonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Soweit für den AIF in Ziffer B3.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B3.7. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Um das Anlageziel zu erreichen kann der Teifonds Anlagen in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters bzw. des AIFM für die Wertsteigerung des Vermögens des AIF besonders eignen. Bei der grundlegenden Strukturierung des Vermögens des AIFM nach Anlage-

möglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen Lokationen, Laufzeiten, Branchen usw., bestehen keine prozentualen Beschränkungen.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen direkt oder indirekt in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (Aktien, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, Genussscheine, Aktien mit Warrants, Anleihen, Obligationen, Schuld-verschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.) von Emittenten weltweit sowie in Einlagen (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten) bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist.

Es ist es dem Teilfonds gestattet, sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt („Zielfonds“) in Private Equity Investments, Partnership Investments, Private Equity Holdinggesellschaften oder in andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung (zusammen als „Private Equity Anlagen“ bezeichnet) zu investieren. Dabei dürfen für den Teilfonds Anlagen in allen Finanzierungsstadien (vgl. Ziffer B3.6.2) vorgenommen werden. Es ist dem Teilfonds insbesondere gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B3.7 sein Vermögen in eine einzelne Private Equity Anlage oder in Anteile (bzw. Aktien) eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen anzulegen.

Ferner kann der Teilfonds sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt [(im Wege des Erwerbs von Anteilen an Immobiliengesellschaften (vgl. Ziffer B3.6.2)] in Immobilien und Immobilienprojekte im CEE Raum investieren. Es ist dem Teilfonds insbesondere gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B3.7, sein Vermögen in eine einzelne Immobilie bzw. Immobiliengesellschaft und/oder in eine einzige Immobilienfinanzierungs-transaktionen anzulegen.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Punkt B1.10.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Anlageobjekte des Teifonds können auch folgende Immobilienwerte (direkt oder indirekt) umfassen:

- B3.6.1.1 Grundstücke im Zustand der Bebauung
- B3.6.1.2 Unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung bestimmt und geeignet sind
- B3.6.1.3 Immobilien mit wohnwirtschaftlicher Nutzung (Wohnungen) und Büronutzung (Büroflächen)
- B3.6.1.4 Immobilien mit sozialinfrastruktureller Nutzung (z.B. Kindergärten, Tagesheime, Schulen, universitäre Einrichtungen, Studentenheime, Seniorenresidenzen, Pflegeeinrichtungen sowie Krankenbehandlungs- und betreuungseinrichtungen)
- B3.6.1.5 Fachmarkt- und Einkaufszentren sowie Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Supermärkte, Geschäfte, Dienstleistungsunternehmen, Laden-zellen, Gastrobetriebe, etc.)
- B3.6.1.6 Logistik und Immobilien mit infrastrukturartiger Nutzung (z.B. Tank- und Rastanlagen, Versorgung)
- B3.6.1.7 Industrie (z.B. Fabriken, Lagerhäuser, etc.)
- B3.6.1.8 Gemischt genutzte Liegenschaften

Die Anlageobjekte unterliegen hinsichtlich deren Nutzung (private bzw. gewerbliche Nutzung) keinen prozentualen Beschränkungen.

Der Teifonds kann sich direkt oder indirekt in Immobilienfinanzierungs-transaktionen und sonstigen Immobilienentwicklungsaktivitäten engagieren.

Der Teifonds darf auf Stufe des Teifondsvermögens sowohl zu Anlagezwecken (z.B. im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb von Objekten) als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehrungen bis zu 80% seines Nettofondsvermögens Darlehen oder Kredite bei der Verwahrstelle oder bei Dritten zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Hypotheken, Darlehen, etc.) auf Stufe der Immobiliengesellschaften zulässig. Dabei gelten die in der Immobilienbranche üblichen Belehnungswerte.

Für den AIF dürfen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen und im Rahmen der Anlagestrategie bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten des AIF, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse im Rahmen der in Ziffer B3.7 „Anlagevor-schriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Die Anlagen erfolgen vorwiegend in Vermögenswerte, die auf Euro (EUR) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, ganz oder teilweise gegen den Euro abgesichert werden.

Zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie kann der Teifonds derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Immobilienindizes, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisen-termingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen

Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teifonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer B3.7 dieses Anhangs eingehalten werden.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Sowohl Private Equity als auch Immobilien Anlagen beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Teifonds ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer B3.9 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potenziellen Risikofaktoren ist.

B3.6.2.1 Definition Private Equity

Private Equity zählt zur Kategorie der alternativen Anlagen. Private Equity-Anlagen erfolgen vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlageinstrumente. Bei Private Equity beteiligen sich Investoren am Eigenkapital wachstumsstarker Unternehmen, um im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg zu partizipieren. Anlagen mit Private Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierte Wertpapiere) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private Equity Anlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist. Dem überdurchschnittlichen Risiko dieser Anlageform können potenziell überdurchschnittliche Erträge gegenüberstehen.

Anlagen mit Private Equity-Charakter sind in der Regel wenig liquide, d.h. die kurzfristige Veräußerung dieser Anlagen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein.

B3.6.2.2 Finanzierungsstadien Private Equity

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik im Private Equity-Bereich können eine oder mehrere der drei nachstehenden Kategorien von Finanzierungsstadien angewendet werden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

a) Venture Capital

Die Anlage in Form von Venture Capital umfasst Vermögensanlagen in Unternehmensgründungen oder in Gesellschaften, die eine neue Geschäftsidee verwirklichen wollen. Dabei lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden:

- Gründungs- bzw. Entwicklungsphase (Seed);
- Frühes Entwicklungsstadium (Early Stage); und
- Spätphase (Later Stage).

b) Spezialsituationen (Special Situationen)

Bei Anlagen in Spezialsituationen handelt es sich im Allgemeinen um Anlagen in etablierte Unternehmen. Häufig sind dies Unternehmen, die sich in speziellen Finanzierungsumständen befinden, sei es, dass sie kurz vor einem Börsengang stehen, kürzlich an die Börse gegangen sind oder sich in einer Krise oder in einem Restrukturierungsprozess befinden. Diese Anlagen erfolgen oft in der Form von nachrangigem Kapital.

c) **Buyout-Anlagen**

Buyout-Anlagen sind Anlagen, die auf die Übernahme der Kontrolle des betreffenden Unternehmens gerichtet sind. Häufig wird im Rahmen dieser Anlagen das Management des betreffenden Unternehmens am Eigenkapital beteiligt (sog. Management Buyout). Die Übernahme des Unternehmens kann oft auch mittels eines wesentlichen Anteils an zur Verfügung gestelltem Fremdkapital erfolgen (sog. Leveraged Buyout).

B3.6.2.3

Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen)

Es ist es dem Fonds gestattet sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in die Vermögensklasse „Private Equity“ zu investieren. Dabei können Anlagen in folgenden Beteiligungsformen erfolgen:

a) **Partnership Investment**

Partnership Investment ist eine direkte Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Investments zu investieren.

b) **Private Equity Holdinggesellschaft**

Private Equity Holdinggesellschaft ist eine direkte Beteiligung an einer Körperschaft bzw. anderen nach anwendbarem Recht rechtlich selbständigen juristischen Person, wie z.B. einem Trust, die direkt oder indirekt Private Equity Investments oder Partnership Investments hält und die von den Zielfonds nicht beherrscht werden oder sofern sie von diesen beherrscht werden, diese Beherrschungsverhältnisse lediglich passiv bestehen (vgl. „Zwischen-Holding“).

c) **Private Equity Investment**

Private Equity Investment ist eine direkte Beteiligung in Form von Aktien-, Hybrid- oder Fremdkapital an einer Gesellschaft, die Finanzierungsbedürfnisse mit Private Equity Charakter haben.

d) **Zwischen-Holding**

Zwischen-Holding ist eine direkt oder indirekt beherrschte Kapitalgesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Anlagen zu investieren.

e) **Mezzanine Finanzierungsformen**

Mezzanine Finanzierungsformen sind eine Mischung aus Eigenkapital- und Fremdkapitalfunktionen. Mezzanine-Kapital kann eigenkapitalähnlich (sog. Equity Mezzanine) in Form von

Genussrechten, wertpapierverbrieften Genussscheinen oder stillen Beteiligungen begeben werden. Möglich sind darüber hinaus Wandel- und Optionsanleihen. Mezzanine-Kapital, das in Form von nachrangigen, partiarischen Darlehen oder Gesellschafterdarlehen gewährt wird, besitzt hingegen Fremdkapitalcharakter und ist in der Regel bilanziell als Verbindlichkeit zu erfassen (sog. Debt Mezzanine).

B3.6.2.4

Immobiliengesellschaften

Der AIFM kann für und im Namen des Teifonds Immobiliengesellschaften eröffnen und betreiben. Jede Immobiliengesellschaft muss jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden und einer Einflussnahme durch den AIFM unterliegen. Die Einflussnahme kann insbesondere aus der Kontrolle der Zahlungsströme und/oder der alleinigen Gesellschafterstellung resultieren.

Bei einer Investition in eine Immobiliengesellschaft beteiligt sich der Anleger indirekt an der Finanzierung eines konkreten Immobilien-projekts und wird Miteigentümer. Die Gelder der Anleger bilden dabei das Eigenkapital, das Fremdkapital wird in Form einer Hypothek bei einer Bank aufgenommen. Die Anleger werden Mitunternehmer und sind dadurch nicht nur am Ertrag, sondern auch an möglichen Verlusten beteiligt. Die Haftung ist jedoch auf das investierte Kapital beschränkt. Im Gegensatz zu offenen Immobilienfonds, welche ihr Vermögen in ein möglichst breites Portfolio anlegen, investiert eine Immobiliengesellschaft meistens in ein (bzw. wenige) konkrete(s) Projekt(e).

Durch die Zwischenschaltung von Immobiliengesellschaften können vorteilhafte rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sein.

B3.6.3 Rechnungswährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B3.1 dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teifonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teifonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teifonds optimal eignen.

B3.6.4 Profil des typischen Anlegers

Der [Legacy Investment Funds – Vision 2030](#) eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein opportunistisch verwaltetes Portfolio mit Hauptfokus **Private Equity sowie Immobilien und Immobilienprojekte** investieren möchten. Die Anleger sollten die besonderen Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity und Immobilien, sowie Immobilienprojekten, der Langfristigkeit der Anlage aufgrund eingeschränkter Liquidität und der Risiken von Private Equity Anlagen im Ausland beachten. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige - auch

substantielle - Kursverluste, bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - hinzunehmen.

Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Legacy Investment Funds – Vision 2030 zu investieren.

Die diesem Teifonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

B3.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teifonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B3.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teifonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der Teifonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B3.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teifonds bestehen aus:

B3.7.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörsen eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anleger-schutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B3.7.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B.3.7.1.1 oben anlegen;
- b) Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), denen Anlagen gemäss Ziffer B.3.7.1.1 oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Dokuments Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, fondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach dem liechtensteinischen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) qualifizieren oder nicht;
- c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B3.7.1.3 Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen:

- a) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmäßig gehandelt werden;
- b) Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen,

- Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.), die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- c) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
 - d) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
 - e) Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.), die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
 - f) Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen) gemäss Zif. B3.6.2.3;
 - g) Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
 - h) Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
 - i) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B3.7.1.3 litt. a - d zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.
 - j) andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung, insbesondere im Bereich der Firmenfinanzierung (Private Equity).

B3.7.1.4 Anlagen in Immobilien, Immobiliengesellschaften und ähnliche Anlagen

- a) Bebauten Grundstücke;
- b) Unbebauten Grundstück;
- c) Baurechten sowie Rechten in der Form des Wohnungseigentums, Miteigentums und Baurechts;
- d) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften;
- e) Anleihen, welche der Finanzierung von Immobilienprojekten dienen;
- f) Gewährung von Mezzaninkapital, oder nachrangigen Darlehen im Bereich der Immobilienfinanzierung.

B3.7.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und

2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B3.7.1.6 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B3.7.1.7 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B3.7.1.8 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B3.7.1.9 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B3.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B3.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B3.7.3.1 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches);

B3.7.3.2 physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B3.7.3.3 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B3.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B3.7.4.1 Der Teifonds darf unbeschränkt in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;
- B3.7.4.2 Der Teifonds darf unbeschränkt in Anlagen gemäss Ziffer B3.7.1.3 (Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen) anlegen, die nicht kotiert sind oder nicht an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- B3.7.4.3 bis insgesamt 100% des Vermögens dürfen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investiert werden;
- B3.7.4.4 der AIFM darf bis insgesamt 100% seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;
- B3.7.4.5 die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch der Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien/Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;
- B3.7.4.6 der Teifonds darf unbeschränkt, unter Inanspruchnahme von Darlehen oder Krediten gemäss Ziffer B3.7.4.8, in Anlagen gemäss Ziffer B3.7.1.4 (Anlagen in Immobilien, Immobiliengesellschaften und ähnliche Anlagen) investieren;
- B3.7.4.7 der Teifonds darf unbeschränkt in eine einzige Immobilie, Immobiliengesellschaft oder ähnliche Anlage investieren;
- B3.7.4.8 der Teifonds darf auf Stufe des Teifondsvermögens zu Anlagezwecken und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb von Immobilienobjekten bis zu 80% seines Nettofondsvermögens Darlehen oder Kredite zu marktkonformen Bedingungen bei der Verwahrstelle oder bei Dritten aufnehmen; Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Hypotheken, Darlehen, etc.) auf Stufe der Immobiliengesellschaften zulässig. Dabei gelten die in der Immobilienbranche üblichen Belehnungswerte;
- B3.7.4.9 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B3.6 „Anlagegrundsätze des Teifonds“ zu beachten.
- B3.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme
- Für den Teifonds bestehen folgende Einschränkungen:
- B3.7.5.1 Das Vermögen des Teifonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B3.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B3.7.5.2 Der Teifonds darf auf Stufe des Teifondsvermögens sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B3.6 „Anlagegrundsätze des Teifonds“). Die Kreditaufnahme des Teifonds gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen

während der Laufzeit des Teifonds ändern kann. Zudem ist die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Kredite, Darlehen, etc.) auf Stufe der Private Equity Anlagen zulässig. Dabei gelten die branchenüblichen Belehnungswerte.

- B3.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.
- B3.7.5.4 Ziffer B3.7.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahnten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B3.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teifonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag bzw. am Sonderbewertungstag bzw. Sonder-NAV (vgl. Art. 29 des Treuhandvertrages) auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teifonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teifonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das Netto-Teifondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B3.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B3.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B3.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B3.8.4 Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B3.8.1, Ziffer B3.8.2 und Ziffer B3.8.3 oben fallen, werden

mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

- B3.8.5 OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B3.8.6 OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B3.8.7 Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B3.8.8 Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B3.8.9 Für die Bewertung der Immobilien werden vom AIFM mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, die mit den einschlägigen Immobilienmärkten vertraut sind, als unabhängige Schätzungsexperten beauftragt. Die Bewertung der Immobilien hat nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und mindestens einmal jährlich zu erfolgen, jedenfalls aber bei Erwerb.
- Bei einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft hat der AIFM die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobiliengesellschaft ausgewiesenen Immobilien mit dem Wert anzusetzen, der von mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die mit den einschlägigen Immobilienmärkten vertraut und unabhängig sind/ist, festgestellt wurde. Die unabhängige Schätzungsexperten haben die Immobilien vor Erwerb der Beteiligung an der Immobiliengesellschaft und danach mindestens einmal jährlich zu bewerten sowie neu zu erwerbende Immobilien vor ihrem Erwerb.
- B3.8.10 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert, abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann, bewertet
- .B3.8.11 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teifonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teifonds umgerechnet

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teifonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessene Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teifondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B3.9 Risiken und Risikoprofile des Teifonds

B3.9.1 Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teifonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teifonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der möglichen Investition des AIF in Beteiligungs- und Forderungspapiere besteht beim Teifonds sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Der Teifonds darf ferner unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten.

Aufgrund der Möglichkeit sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments, Private Equity Holdinggesellschaften sowie in andere Mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung (zusammen als „Private Equity Anlagen“ bezeichnet), oder in eine einzelne Immobilie bzw. Immobiliengesellschaft zu investieren, besteht beim AIF zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko. Die für den Teifonds erworbenen Anlagen sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

[bei Artikel 6 - hohes Risiko] Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teifonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der

Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

[bei Artikel 8 – mittleres Risiko] Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken wird gesamthaft als moderat eingeschätzt, da aufgrund der Berücksichtigung spezifischer Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Investments der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten reduziert wird.

[bei Artikel 9 – geringes Risiko] Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt gesamthaft keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite des Teifonds, da aufgrund der nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss der diversen kontroversen Sektoren eine Auswirkung der Risiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten erheblich reduziert werden kann.

Es gilt zu beachten, dass der Teifonds auf Stufe des Teifondsvermögens sowohl zu Anlagezwecken (z.B. im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb von Objekten) als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren **bis zu 80% seines Nettofondsvermögens Kredite** zu marktkonformen Bedingungen von der Verwahrstelle oder von Dritten aufnehmen darf. Zudem gilt es zu beachten, dass die Aufnahme von Fremdkapital (z.B. Hypotheken, Darlehen, etc.) auf Stufe der Immobiliengesellschaften zulässig ist. Dabei gelten die in der Immobilienbranche üblichen Belehnungswerte. In dem Umfang als die Immobiliengesellschaften Fremdkapital aufnehmen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Ferner darf der Teifonds bis insgesamt 100% seines Vermögens in Anteile anderer **Organismen für gemeinsame Anlagen**, die unmittelbar oder mittelbar vom AIFM selbst verwaltet werden, investieren. Ferner gilt es zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teifonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkten abweichen kann.

Es besteht durchaus ein Risiko des Totalverlusts, denn Private Equity stellt haftendes, wirtschaftliches Eigenkapital dar, welches ohne Kreditsicherheiten vergeben wird und das unternehmerische Risiko voll mitträgt. Eine Investition in Anteile des Teifonds ist somit nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Totalverlust hinnehmen könnten.

Die Anleger des [Legacy Investment Funds – Vision 2030](#) werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teifondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Treuhandvertrag detailliert beschrieben sind.

Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Das Vermögen des Teifonds wird durch Zeitablauf aufgelöst. **Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teifonds ist folglich nicht möglich. Aufgrund der langen Laufzeit des Teifonds sollte sich der Anleger nur mit einem beschränkten Teil seines Vermögens beteiligen, auf den er auch entsprechend langfristig verzichten kann.**

Des Weiteren bestehen folgende fondsspezifische Risiken. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen fondsspezifischen Risiken ist:

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen anstehen. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist. Der Portfolioverwalter wird bei der Identifikation, Prüfung und/oder Auswahl der Beteiligungen an Unternehmen grösstmögliche Sorgfalt anwenden, um das Ziel des Teifonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, dass insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen geeignete Unternehmen gefunden werden und diese sich erwartungsgemäss entwickeln. Bei den finanzierten Unternehmen kann es sich um Seed-, Early-Stage- und Wachstumsunternehmen mit entsprechenden Insolvenzrisiken handeln, die meistens zum Zeitpunkt der Investition noch Verluste schreiben. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Unternehmen nicht wie erwartet umsetzen lassen oder entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt. Daher sind Private Equity bzw. Venture Capital Investitionen entsprechend risikobehaftet.

Unternehmensbewertungen unterliegen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrössen, so dass eine verlässliche Prognose über den Verlauf eines Unternehmens und somit auch dieser Vermögensanlage nicht möglich ist. Insbesondere Informationen über kleinere Unternehmen sind in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Unternehmen mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Unternehmen, an denen der Teifonds beteiligt ist, insolvent werden, können auch die Anteile des Teifonds wertlos werden. Im Extremfall kann es bei einer Beteiligung am Teifonds auch zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.

Der wesentliche Teil der Rückflüsse an die Anleger wird bei Private Equity Investitionen aus den Verkäufen von Unternehmensanteilen generiert. Die erzielbaren Veräußerungserlöse können gegenüber den Erwartungen auch niedriger ausfallen. Die tatsächlich erzielbaren Veräußerungserlöse sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, z.B. von der allgemeinen konjunkturellen Situation, den Marktverhältnissen spezifischer Branchen (z.B. Maschinenbau), ggf. von Wechselkursverhältnissen oder der Ertragslage sowie den zukünftigen Aussichten des jeweiligen Unternehmens. Zeitpunkt und Höhe der erzielbaren Veräußerungserlöse können grossen Schwankungen unterliegen. Somit ist es auch denkbar, dass Rückflüsse aus Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen später erfolgen und/oder geringer ausfallen als erwartet. Dies würde das Ergebnis für die Anleger entsprechend negativ verändern. Im Extremfall können auch alle Beteiligten wertlos/unverkäuflich sein.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligung ergeben

Die für den AIF bzw. die Zielfonds erworbenen Beteiligungen an Gesellschaften sind häufig wenig liquide, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann.

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Immobilien und Immobilienprojekte ergeben

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar.

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell in Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbeben) sind international durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.

Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist.

Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Asbesteinbauten) werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (gegebenenfalls durch Einholung von entsprechenden Sachverständigungsgutachten). Trotz aller Sorgfalt sind Risiken dieser Art jedoch nicht vollständig auszuschliessen.

Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen und Fertigstellungsrisiken werden nach Möglichkeit durch entsprechende Regelungen mit den Vertragspartnern und deren sorgfältige Auswahl entgegengewirkt. Auf verbleibende Risiken ist hier jedoch ebenso hinzuweisen wie darauf, dass der Erfolg der Erstvermietung von der Nachfragesituation zum Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig ist.

Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und gegebenenfalls Einholung von Sachverständigungsgutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschliessen.

Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschliesslich

des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobiliengesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schliesslich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Immobilieninvestitionen der zulässigen Immobiliengesellschaften werden in aller Regel fremdfinanziert. Dies erfolgt einerseits zur Währungsabsicherung (Kreditgewährung in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates) und /oder zur Erzielung eines Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird). Vorteilhaft ist dabei, dass die Darlehenszinsen in der Regel steuerlich geltend gemacht werden können. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital der jeweiligen Immobiliengesellschaft aus. Bei einer 50%igen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwerts der Immobilie auf das eingesetzte Kapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung. Wertänderungen haben somit bei Nutzung von Fremdfinanzierungen eine grössere Bedeutung als bei eigenfinanzierten Objekten. Der Anleger profitiert damit stärker an Mehrwerten und wird stärker von Minderwerten belastet als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die Immobiliengesellschaft muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäss auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schliesslich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, das heisst die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräussern wie ohne eine derartige Belastung.

Es besteht historisch gesehen eine inverse Beziehung zwischen Zinssätzen und Immobilienwerten. Steigende Zinssätze können den Wert der Immobilien bzw. der Immobilien, in die eine Immobiliengesellschaft investiert, mindern und ebenso die zugehörigen Kreditaufnahmekosten steigern. Beide Ereignisse können den Wert einer Anlage in Immobilien bzw. Immobiliengesellschaften mindern.

Die derzeitigen Besteuerungssysteme für in Immobilien investierte Immobiliengesellschaften sind potenziell komplexer Natur und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen des AIF sowie dessen steuerliche Behandlung auswirken. Dementsprechend sollten sich die Anleger von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich der spezifischen steuerlichen Risiken beraten lassen.

Die Anlage in Anteile des Legacy Investment Funds – Vision 2030 sollte als langfristige Anlage getätigt werden.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielfonds bzw. auf die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfälligen formellen Testate verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung ihrer Beteiligungen an diesen Zielfonds - unter Umständen auf Basis einer unzureichender Informationsgrundlage - vorzunehmen.

Risiken bei indirekten Investitionen

Durch die Einschaltung von Gesellschaften durch den AIF bzw. Zielfonds können Kosten entstehen, welche die erzielbare Rendite mindern können. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinandergeschaltete Gesellschaften zu einer Mehrfachbelastung führen.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Juristische Risiken

Der AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des AIF von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und Gerichtsstand in Liechtenstein. Die Durchsetzung eventueller Ansprüche aus Unternehmensbeteiligungen oder Rechtsstreitigkeiten können schwieriger und/oder erheblich kostenintensiver oder auch ganz verwehrt werden.

Steuerrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, der Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrags zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den Teifonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teifonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der für den Teifonds maximale Leverage nach der Brutto-Methode beträgt **3.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage auf Stufe des Teifonds nach der **Commitment-Methode** grundsätzlich **unter 2.0** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt. Der für den Teifonds maximale Leverage nach der Commitment-Methode beträgt 2.0.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B3.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 41 des Treuhandvertrags.

B3.10 Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B3 dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Weitere Kosten, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Kauf und der Verwaltung der einzelnen Immobilien und Immobiliengesellschaften aus dem Vermögen des AIF erstattet werden können, umfassen:

- Kosten für den Erwerb;
- Kosten für die technische (auch umwelttechnische) Due Diligence;
- Kosten für die rechtliche Due Diligence;
- Kosten für die Vertragsverhandlungen;
- Verwaltung der Mietverträge, Organisation und Durchführung von Prolongationen und Neuvermietung innerhalb des Immobilien-Portfolios;
- Führen von Mieterlisten für die Grundstücke pro Objekt;
- Pflege der laufenden Beziehungen des AIFM zu den Miatern, insbesondere zu den Hauptmiatern. Soweit konkret veranlasst auch Kontaktpflege zu anderen, für das Immobilien-Portfolio wichtigen Partnern (z.B. Stadt, Kommune, Nachbarn);
- Abstimmung mit den Miatern über mögliche Optimierungsmassnahmen;
- Objektbegehungen und Beurteilung der Immobilie aus Eigentümersicht;
- Verhandlungen mit Miatern;
- Erstellung eines jährlichen Budgets;
- Erstellung von vierteljährlichen Asset Management Berichten;

- Bei konkreter Veranlassung - Information über und Analyse von wesentlichen Risiken;
- Erarbeitung und Umsetzung von Synergieeffekten und Kostenmanagement;
- Liquiditätsmanagement für den täglichen Immobilienbetrieb im Rahmen der genehmigten Budgets;
- sonstige Datenverwaltung (physische und elektronische Datenablage);
- Erstellung des Leistungsbildes für den Property Manager („PM“), Klärung von Unterzahlungen mit dem Property Manager und Abstimmung bezüglich Mietanpassungen und Forderungsmanagement (Aspekte des Mahnwesen, Aussprechen von Kündigungen);
- Property Management Leistungen;
- Facility Management Leistungen;
- Opex und Capex;
- Extern veranlasste Prüftestate;
- Behördenauslagen;
- Überwachung der Aufstellung eines Inspektionsplanes (Checkliste), der es ermöglicht, die Entwicklung des Gebäudezustandes fortlaufend (einmal pro Jahr) zu verfolgen und jene Massnahmen zu erheben, die zum Erhalt eines guten Gebäude- und Objektzustandes notwendig sind;
- Überwachung der Einhaltung von wesentlichen Mieterpflichten sowie Koordination bei der Beseitigung von etwaigen Vertragsverletzungen;
- Koordination der Beauftragung von erforderlichen Arbeiten (Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung), einschliesslich der Einholung entsprechender Kostenvoranschläge und der Umsetzung;
- Koordination bei der Verfolgung von wesentlichen Gewährleistungsansprüchen inkl. Aufbewahrung und Rückgabe von Bürgschaften;
- Soweit auf Grund konkreter Vorkommnisse veranlasst - die Einhaltung von Nachbarvereinbarungen, städtebaulichen Verträgen nachverfolgen;
- Information gegenüber dem AIFM im Rahmen des Quartalsreports, soweit wesentliche Vorkommnisse zu o.g. Punkten zu berichten sind;
- Soweit veranlasst: Erstellung von Vermietungskonzepten zur Optimierung der Mieterstruktur im Rahmen der jährlichen Budgetplanung;
- Information über die getätigten und geplanten Vermietungsaktivitäten;
- Überblick und Kontrolle von auslaufenden Mietverträgen (Kündigungsfristen);
- Ansprache von geeigneten Mietern;
- Auswahl, Beauftragung und Überwachung von Maklern;
- Einsatz von geeigneten Medien zur Vermarktung von leerstehenden Flächen;
- Ausarbeitung und Verhandlung von Mietverträgen und Nachträgen;
- Durchführung von Neuvermietungen und/oder Verlängerungen von bestehenden Mietverträgen;
- Information gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des Quartalsreports, soweit wesentliche Vorkommnisse zu o.g. Punkten zu berichten sind;
- Erstellung eines 3-jährigen Investitionsprogramms im Rahmen des Budgets;
- Bei grösseren Massnahmen: Wirtschaftlichkeitsanalysen für geplante Massnahmen/ Optimierungen sowie die Erstellung einer Handlungsempfehlung;
- Auswahl, Verhandlung, und Beauftragung von technischen Dienstleistungen;
- Kontrolle von grösseren technischen und infrastrukturellen Massnahmen im Rahmen des Property Management Vertrages;
- Kosten von Fachberatern (z.B. Architekten, Bauingenieur, Makler, Kanzleien) für die Klärung von Sachfragen;
- Erstprüfung eines Immobilienprojekts;
- Rechtsberatung;

- Steuerberatung;
- Strukturierungsberatung (z.B. Erwerbs- oder Finanzierungsstrukturen, Corporate Finance, Investment Banking Services);
- Strukturierungskosten;
- Buchführung, Jahresabschlüsse, Wirtschaftsprüfung;
- Versicherungsvermittlung;
- Fremdkapitalvermittlung;
- sachverständige Beratung in Bezug auf Umwelt, Bauplanungsrecht, etc.;
- Tätigkeiten von Drittakten (Grundstücke, Gebäude);
- Erstellung von Gutachten, insb. Bau, Umwelt, Technikgutachten sowie Wertermittlungen;
- Projektmanagement, insb. Architekten-, Statiker- und Projektsteuerungsleistungen;
- Bauleistungen;
- Erwerb, Verkauf und/oder Belastung von Grundstücken und/oder grundstücksgleichen Rechten;
- Führen von Rechtsstreitigkeiten und/oder Schiedsverfahren, sowie der Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten und/oder der Abschluss von Vergleichen;
- Abschluss und Vermittlung von Versicherungen;
- Ausübung von steuerlichen Gestaltungsrechten und/oder Einreichen von Steuererklärungen im Namen des Auftraggebers;
- Beauftragung von Rechts- und/oder Steuerberatern, sowie das Betreiben von behördlichen Verfahren (einschliesslich Rechtsmitteln) im Namen des AIFM bzw. der Immobiliengesellschaft; sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit den Immobilienanlagen.

B3.11 Performance-Fee

B3.11.1 Performance-Fee der Anteilsklasse -EUR-

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilsklasse zu erhalten, sofern die Wertentwicklung des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse die Hurdle Rate gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ übersteigt.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der Anteilsklasse -EUR- ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilwert der Anteilsklasse kumulativ über der Hurdle Rate und über der High Watermark liegt. Die in einem Geschäftsjahr gemäss Anhang B3.1 des Treuhandvertrages abgegrenzte Performance-Fee wird bei einem Rückgang des Anteilwertes der Anteilsklasse -EUR- entsprechend wieder aufgelöst.

Eine allfällige Performance-Fee wird am Ende der Laufzeit auf Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nachträglich ausbezahlt.

B3.11.2 Performance-Fee der Anteilsklasse -CHF-

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der Anteilsklasse zu erhalten, sofern die Wertentwicklung des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse die Hurdle Rate gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ übersteigt.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der Anteilsklasse -CHF- ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilwert der Anteilsklasse kumulativ über der Hurdle Rate und über der High Watermark liegt. Die in einem Geschäftsjahr gemäss Anhang B3.1 des Treuhandvertrages abgegrenzte Performance-Fee wird bei einem Rückgang des Anteilwertes der Anteilsklasse -CHF- entsprechend wieder aufgelöst.

Eine allfällige Performance-Fee wird am Ende der Laufzeit auf Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nachträglich ausbezahlt.

Vaduz, 20. November 2025

Der AIFM:

Trinity Partners AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für professionelle Anleger in Deutschland

Der AIFM hat seine Absicht, die Anteile des AIF bzw. dessen Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland an professionelle Anleger zu vertreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

1. Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Zahl- und Informationsstelle hat

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Kaiserstraße 24
D-60311 Frankfurt am Main
E-Mail: zahlstelle@hauck-aufhaeuser.de

übernommen.

In Deutschland können die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, der Treuhandvertrag, die Jahresberichte (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich.

2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) erfolgen über die depotführenden Stellen der Anleger. Gedruckte Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen für die Anleger werden auf der Fondsinformationsplattform fundinfo.com (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- b) die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines AIF,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise,

- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-AIF oder die Änderungen eines Master-AIF in Form von Informationen zu erstellen sind.

Hinweis für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Dieser Fonds (kollektive Kapitalanlage) darf in der Schweiz ausschliesslich qualifizierten Anlegern nach Art. 10 des Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, CH-8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, der Treuhandvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

4.1 Retrozessionen

Der AIFM und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

4.2 Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des AIFM bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Auf Anfrage des Anlegers legt der AIFM die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Hinweis für Anleger in Österreich

Der Vertrieb richtet sich einzig an **professionelle Anleger** im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU.

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) unter www.lafv.li publiziert.

Hinweise für Anleger in der Slowakei

Der AIF ist in der Slowakei ausschliesslich zum Vertrieb an **professionelle Anleger** zugelassen.

Hinweise für Anleger in Tschechien

Der AIF kann in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins an Anleger, die im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als **professionelle Kunden** angesehen werden oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, vertrieben werden.

Einige Jurisdiktionen lassen den Vertrieb aufgrund Notifikation auch an andere Anlegergruppen zu, sodass auch an diese - jeweils nach dem Recht des Aufnahmemitgliedsstaates - vertrieben werden darf. Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Notifikation.

Die Tschechische Republik lässt den Vertrieb an professionelle Kunden auf Basis einer Notifikation zu.

Der Fonds wurde am 03.05.2025 für die Tschechische Republik notifiziert.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen des AIFM und seiner Kunden
- Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen im Fonds
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- Festlegung der Cut-Off-Zeit
- Aussetzung der Anteilrücknahme
- IPO-Zuteilung
- Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
 - Pflichten zur Offenlegung
 - Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
 - • Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
-

- • Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- • Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- • Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- • Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- • Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.trinitypartners.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.trinitypartners.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.trinitypartners.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die Trinity Partners AG („Trinity“) unterliegt den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Trinity in einer internen Weisung zur Vergütungs-politik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Trinity werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Aufsichtsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Trinity hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen.. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Trinity und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Trinity verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von markt-konformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Aufsichtsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Trinity und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Trinity und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte

identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Trinity ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Trinity insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Trinity führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

